

Verkündungsblatt 17|2009

Ausgabedatum 16.11.2009

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik	Seite 2
Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau	Seite 29
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen	Seite 38
Richtlinie zur Vergabe von Stipendien zur Durchführung des Master of Science Studiengangs Water Resources and Environmental Management an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie	Seite 75

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Umbenennung des Masterstudienganges Deutsche Literaturwissenschaft der Philosophischen Fakultät	Seite 77
---	----------

Die im Verkündungsblatt 14/2009 vom 15.09.2009 veröffentlichte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sonderpädagogik wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Sonderpädagogik
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 16.11.2009**

Die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B. A.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte (im Folgenden Leistungspunkte genannt) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die im Erstfach Sonderpädagogik und dem Modul Bachelorarbeit nach Anlage 1.1, im Professionalisierungsbereich nach Anlage 1.2, im Zweit- bzw. halben Zweitfach nach Anlage 1.3 und 1.4 zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) ¹Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des schulischen Schwerpunktes in

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 105 Leistungspunkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.1),
- in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.2)
- und in ein Zweitfach im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.3).

²Das Bachelorstudium gliedert sich, bei Wahl des außerschulischen Schwerpunktes in

- das Erstfach Sonderpädagogik im Umfang von 100 Leistungspunkten und das Modul Bachelorarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten (Anlage 1.1),
- in einen Professionalisierungsbereich im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage 1.2),
- in ein Zweitfach oder zwei halbe Zweifächer im Umfang von insgesamt 30 Leistungspunkten (Anlage 1.3 oder 1.4)
- und wahlweise ein Praktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten im Professionalisierungsbereich oder im Fach Sonderpädagogik.

(3) Das Erstfach Sonderpädagogik beinhaltet ein sonderpädagogisches Schulpraktikum im Umfang von 5 Leistungspunkten und zwei weitere Praktika im Umfang von zusammen 10 Leistungspunkten.

(4) ¹Der Professionalisierungsbereich umfasst verpflichtend Module aus dem Bereich Allgemeine Erziehungswissenschaft und wahlweise Module aus den Bereichen Psychologie oder Soziologie. ²In die Module der Bereiche Psychologie und Soziologie sind Praktika im Umfang von 5 Leistungspunkten integriert.

(5) ¹Das sonderpädagogische Schulpraktikum, welches in das Erstfach Sonderpädagogik integriert ist, ist nur für Studierende verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren. ²Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt anstreben, absolvieren wahlweise das sonderpädagogische Schulpraktikum oder ein Praktikum im Professionalisierungsbereich.

(6) Die Studierenden, die den außerschulischen Schwerpunkt Sprache und Kommunikation studieren, müssen das Zweifach Angewandte Sprachwissenschaft studieren und die Praktika im Schwerpunkt Sprache und Kommunikation absolvieren.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einer Präsentation als Studienleistung die im Seminar zur Bachelorarbeit zu erbringen ist. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Erstfach Sonderpädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen acht Wochen nach Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei experimentellen oder empirischen Arbeiten kann auch eine Dauer von 12 Wochen vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1.1- 1.3 bzw. 1.4 genannten Module einschließlich des Moduls Bachelorarbeit bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Erstfach Sonderpädagogik oder im Professionalisierungsbereich, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

(3) ¹Die Bachelorprüfung in einem der nach Anlage 1.3 oder 1.4 gewählten Zweifächer oder halben Zweifächer ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im jeweiligen Fach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist. ²In diesem Fall besteht einmal die Möglichkeit, ein anderes Zweifach bzw. halbes Zweifach des Studienganges zu wählen. ³Die gesamte Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn erneut eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung im Zweifach oder halben Zweifach, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

§ 6 entfällt

Zweiter Teil: Masterprüfung

§§ 7 – 11 entfallen

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studienganges vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul des Studienganges entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden. ³Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen. ⁴Studierende mit dem Zweifach Sport müssen zusätzlich spätestens bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit einen Nachweis der Ersten Hilfe und das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen Bronze vorweisen.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3)
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
3. Referat (Abs. 5)
4. Hausarbeit (Abs. 6)
5. Seminararbeit (Abs. 7)
6. Präsentation (Abs. 8)
7. Musikpraktische Präsentation (Abs. 9)
8. Sportpraktische Präsentation (Abs. 10)
9. Künstlerische Präsentation (Abs. 11)
10. Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation (Abs. 12)
11. Dokumentation (Abs. 13)
12. Fachpraktische Prüfung (Abs. 14)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur;
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

- (8) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe von elektronischen Medien und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag bzw. ggf. seine Reflektion in einer schriftlichen Ausarbeitung. ²Dauer und Umfang richten sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung (PR/A) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.
- (9) ¹Eine Musikpraktische Präsentation findet vor zwei Prüfenden oder einer oder einem Prüfenden sowie einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (10) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (11) ¹Eine künstlerische Präsentation in einer den Themen angemessenen Form (Bilder, Fotos, Objekte, Skulpturen, Installation, Videoarbeit) beinhaltet auch eine ästhetische Prozessdokumentation (Aufzeichnung der stattgefundenen künstlerischen Prozesse in Form einer adäquaten (medialen) Darstellung, z. B. Arbeitsprotokolle/Tagebuch, Skizzen/Fotos, mit schriftlicher Kommentierung). ²Eine künstlerische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ³Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ⁴Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (12) ¹Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation ist gekennzeichnet durch Wechselwirkungen und kreative Transferleistungen zwischen künstlerischer Erfahrung, anschaulichem Denken und theoretischer Reflexion. ²Die bildliche und die sprachliche Argumentation und Interpretation werden zu Wissensformen mit experimentellem Charakter verknüpft und in einem mündlichen Vortrag begründet, erläutert und zur Diskussion gestellt. ³Eine künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. ⁴Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ⁵Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.
- (13) Eine Dokumentation umfasst die Aufbereitung und Darstellung eines künstlerischen, kognitiven oder handlungsorientierten Prozesses.
- (14) ¹Eine Fachpraktische Prüfung ist eine semesterbegleitende Leistungsüberprüfung in der Sportpraxis. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen.
- (15) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (16) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungs- bzw. Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (17) ¹Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

- (1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ⁴Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 17 entsprechend.
- (2) ¹Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Bachelorarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben.
- (3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 3 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung hat das Thema zum Inhalt, das in der vorausgegangenen Prüfung

mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester statt in dem die vorangegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten.⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung § 17 oder § 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1)¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen.²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet.³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden.⁴Studierende des Faches Musik müssen den Rücktritt auch gegenüber dem Prüfungsamt der Hochschule für Musik und Theater bekannt geben.⁵Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2)¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen.⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss.⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1)¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet.²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet.³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2)¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten.²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3)¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten des Erstfaches Sonderpädagogik nach Anlage 1.1 und des Moduls Bachelorarbeit nach Anlage 1.1, des Professionalisierungsbereichs nach Anlage 1.2 und des/r Zweitfaches/halben Zweitfächer nach Anlage 1.3 oder 1.4.²Dabei werden die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4)¹Die Gesamtnoten des Erstfaches Sonderpädagogik, des/r Zweitfaches/halben Zweitfächer und des Professionalisierungsbereiches errechnen sich jeweils als arithmetisches Mittel aller Noten der zugehörigen Module.²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet.³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnoten dürfen nur die Noten der

Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 3 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Noten nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlagen 1.1- 1.4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bzw. der Hochschule für Musik und Theater Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 Leistungspunkten der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nach Prüfung im Einzelfall angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelorarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und

ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, bzw. der Hochschule für Musik und Theater wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Philosophischen Fakultät, der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Hochschule für Musik und Theater ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die beteiligten Fakultäten und Hochschulen. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in den beteiligten Fakultäten oder Hochschulen gewählt. ⁵Von den vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und der Mitarbeitergruppe sind zwei Mitglieder aus dem Bereich Sonderpädagogik, 1 Mitglied aus dem Professionalisierungsbereich und ein Mitglied aus dem Bereich der Zweifächer oder halben Zweifächer zu berufen. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ⁸Die Studiendekaninnen und Studiendekane der beteiligten Fakultäten und der Hochschule für Musik und Theater Hannover können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik und Theater Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die

Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2009 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang, in einem Zweifach oder halben Zweifach dieses Studiengangs aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach den Prüfungsordnungen vom 29.09.2005 bzw. 25.09.2008 in ihren jeweiligen Änderungsfassungen und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft tritt möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

Verzeichnis über die Anlagen

- 1.1 Erstfach Sonderpädagogik
- 1.2 Professionalisierungsbereich
 - 1.2.1 Erziehungswissenschaft
 - 1.2.2 Psychologie
 - 1.2.3 Soziologie
- 1.3 Zweifächer
 - 1.3.1 Angewandte Sprachwissenschaft
 - 1.3.2 Deutsch
 - 1.3.3 Evangelische Religion
 - 1.3.4 Katholische Religion
 - 1.3.5 Kunst/ Gestaltung
 - 1.3.6 Mathematik
 - 1.3.7 Musik¹
 - 1.3.8 Sachunterricht
 - 1.3.9 Sport
- 1.4 Halbe Zweifächer
 - 1.4.1 Berufspädagogik/ Sozialpädagogik
 - 1.4.2 Interkulturelle Pädagogik

Fachspezifische Anlagen

1.1 Erstfach Sonderpädagogik

Das orientierende sonderpädagogische Schulpraktikum (Modul C.P) ist nur für die Studierenden

¹ Das Zweifach Musik ist ein Lehrangebot der Hochschule für Musik und Theater Hannover.

verpflichtend, die den schulischen Schwerpunkt studieren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen sonderpädagogischer Arbeitsfelder	A.1 Vorpraktikum	1.		1 Studienleistung in A.2 und A.3	K (90-120 Min.) in A.2	6
	A.2 Einführung in das Studium/ Sonderpädagogische Propädeutik					
	A.3 Nachbereitung/ Besprechung des Vorpraktikums (Tutorien)					
Basismodul B: Gesellschaftliche, familiale und personale Perspektiven der Inklusion	B.1 Grundlagen sonderpädagogischer Soziologie	1.-2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K 90 in B.1	9
	B.2 Heterogenität und Lebenswelt – Risikofaktoren und Resilienzen					
	B.3 Heterogenität und Schulsystem – Risikofaktoren und Resilienzen					
Basismodul C: Personenkreis und Gegenstandsbereich der Sonderpädagogik	C.1 Einführung in die Pädagogik bei besonderem Förderbedarf	1.-2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in C.2	12
	C.2 Pädagogik bei besonderem Förderbedarf: historische, vergleichende und ethische Aspekte pädagogischen Handelns					
	C.3 Einführung in die Pädagogiken bei Beeinträchtigungen der Entwicklung (Fachrichtungen)					
	C.4 Vertiefung in Bezug auf spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen (Tutorien)					
Basismodul C Praktikum (Wahlpflicht): Sonderpädagogisches Schulpraktikum	C.P Orientierendes sonderpädagogisches Schulpraktikum	3.		1 Studienleistung		5

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

Aufbaumodul D: Beobachtung, Begleitung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen unter erschweren Bedingungen	D.1 Theorien über Entwicklungs- und Lernprozesse und ihre Beeinträchtigungen	2.-4.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K (90-120 Min.) in D.1	15
	D.2 Individuelle Erscheinungsformen außergewöhnlichen Lernens					
	D.3 Aspekte der Beobachtung, Beurteilung und Gestaltung von Entwicklungs- und Lernprozessen					
	D.4 Beobachtungspraktikum (P.2)					
	D.5 Praxis der Beobachtung und Begleitung von Lernprozessen (Tutorien)					
Aufbaumodul E: Kommunikation und Interaktion in sonderpädagogischen Arbeitsfeldern	E.1 Einführung in die grundlegenden Theorien der Kommunikation und Interaktion	4.-5.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	R oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in E.2 oder E.3	9
	E.2 Methoden: Interaktions-, Lern-, Sprach-, und Kommunikationsförderung oder Methoden: Modelle schulischer und außerschulischer Kooperation und Beratung					
	E.3 Praxis: Beratungskompetenzen, Gesprächsführung und Konfliktmanagement oder Sprecherziehung (Kommunikations-training)					

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaumodul F: Entwicklung und Entwicklungsbeeinträchtigungen	F.1 Klinische Entwicklungspsychologie	3.-4.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	K (90 Min.) in F.3.a oder F.3.b	14
	F.2 Spezifische Entwicklungsbeeinträchtigungen					
	F.3 a Kinder- und Jugendpsychiatrie oder F.3 b Phoniatrie/ Pädaudiologie					
	F.4 a Neuropsychologie bei ausgewählten Störungen oder F.4 b Neurologie bei ausgewählten Störungen					
	F.5 Entwicklungsförderung					
Aufbaumodul G: (Sonder-)pädagogische Prävention, Intervention und Rehabilitation	G.1 Einführung	5.-6.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D oder HA (ca. 3000-4000 Wörter) in G.3	15
	G.2 Praxis-Seminare					
	G.3 Praktikum in spezifischen Handlungsfeldern					
	G.4 Supervision/ Praktikumsbegleitung					
Aufbaumodul H: Sonderpädagogische Handlungskompetenzen in den Bereichen Psychomotorik/ Musik/ Rhythmik oder Kunst/ Gestaltung/ Technik	H.1 Psychomotorik/ Musik/Rhythmik oder Kunst/ Gestaltung/ Technik	2.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D in H.1	6
	H.2 Vertiefung zu Psychomotorik/Musik/ Rhythmik oder Kunst/Gestaltung/ Technik (Tutorien)					
Vertiefungsmodul I: Wissenstransfer zu den Modulen A, C, D oder H	I.1 Einführung in die Leitung von Gruppen	5.-6.		1 Studienleistung in jeder Veranstaltung	D in I.4	14
	I.2 Moderation und Präsentation					
	I.3 Tutorien durchführen zu den Modulen A, C, D oder H					
	I.4 Supervision zu den Tutorien					
Summe						100 bzw. 105

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

Bachelorarbeit

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit		6.	mind. 120 LP		Bachelorarbeit (40-60 Seiten)	12
	Seminar zur Bachelorarbeit			Präsentation		3
Summe						15

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.2 Professionalisierungsbereich

Die Studierenden wählen zwischen Psychologie und Soziologie, Allgemeine Erziehungswissenschaft ist obligatorisch.

1.2.1 Allgemeine Erziehungswissenschaft

Eine Studienleistung in den Modulen der Erziehungswissenschaft kann sich aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Grundfragen der Erziehungswissenschaft	A.1 Grundfragen von Erziehung und Bildung	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in A.2	6
	A.2 Seminar zur exemplarischen Auseinandersetzung mit erziehungswissenschaftlichen Grundfragen					
Modul B: Grundfragen pädagogischen Handelns	B.1 Grundfragen und Strukturprobleme pädagogischen Handelns	2.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 75 oder HA 10-15 oder PR in B.2 oder B.3	9
	B.2 Theorien und Modelle pädagogischen Handelns					
	B.3 Reflexion pädagogischer Handlungsprobleme	3.				
Summe						15

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.2.2 Psychologie

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Allgemeine Psychologie	A.1: Vorlesung Allgemeine Psychologie	1.		1 Studienleistung in A.2	K 60 in A.1	6
	A.2: 1 vertiefendes Seminar					
Modul B: Entwicklungspsychologie	B.1: Vorlesung Entwicklungspsychologie	2. und 3.	Erfolgreicher Abschluss des Modul A	1 Studienleistung pro Seminar in B.2	K 60 in B.1	9
	B.2: 2 vertiefende Seminare					
Modul C: Praktikum im Professionalisierungsbereich mit entwicklungspsychologischem Bezug	C.1 Außeruniversitäres Praktikum	Zwischen 3. und 4.	Erfolgreicher Abschluss des Teilmoduls B.1	Praktikumsbericht/ Praktikumsdokumentation 15		5
Summe						20

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.2.3 Soziologie

Das Praktikum (Modul C) im gewählten Anteil des Professionalisierungsbereichs ist nur zu absolvieren, wenn nicht das Praktikum in Basismodul C der Sonderpädagogik absolviert wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Grundlagen der Soziologie	Vorlesung, Tutorium	1.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 oder HA 7 (Essay)	5
Modul B: Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	2 Seminare oder Seminar, Vorlesung	2.-3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 oder K 60 oder HA 7 (Essay)	10
Modul C: Berufsfelderkundung	Berufsfeldrelevantes Praktikum in nicht-schulischem Berufsfeld	4.		Praktikumsbericht (15-20 S.)		5
Summe						20

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3 Zweitfächer

Die Studierenden wählen eines der folgenden Zweitfächer im Umfang von 30 Leistungspunkten oder die zwei halben Zweitfächer der Anlage 1.4 je im Umfang von 15 Leistungspunkten.

1.3.1 Angewandte Sprachwissenschaft

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
S 2 Grammatik	S 2.1 Vorlesung oder Seminar zur syntaktischen Analyse (Grammatik I)	3.-4.	S 1	1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 5-10 oder M 20 - 30	10
	S 2.2 Seminar oder Übung (Grammatik II)					
K SE Kombimodul Spracherwerb	insg. 2 Veranstaltungen aus <ul style="list-style-type: none"> • S 6 Spracherwerb und Sprachpsychologie <i>oder</i> <ul style="list-style-type: none"> • S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache <i>oder</i> <ul style="list-style-type: none"> • D1.2 Sprachdidaktik 	4.-6.	S 1 und S 2	1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 oder HA 10-15 oder PR/A 5-10 oder PR 20 oder M 20-30	10
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.2 Deutsch

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 1 Textanalyse	L 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Textanalyse I (inkl. Arbeitstechniken)	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder HA 10-15 oder M 20 - 30	10
	L 1.2 Seminar zur Textanalyse II					
S 1 Einführung in die Sprachwissenschaft	S 1.1 Seminar	3.-4.		1 Studienleistung pro Modul	K 90 oder M 20-30	10
	S 1.2 Seminar					
D 1 Fachdidaktik	D 1.1 Vorlesung oder Seminar zur Literaturdidaktik	4.-6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10-15 od. K 90 od. M 20-30	10
	D 1.2 Seminar zur Sprachdidaktik					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.3 Evangelische Religion

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen sollte in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als Wissenschaft: Grundlagen (Basismodul 1-2)	BM 1b Grundkurs Altes Testament/ Bibelkunde I	3.		1 Studienleistung	K 60 (Bibelkunde I/II)	9
	BM 1c Grundkurs Neues Testament/ Bibelkunde II					
	BM 2a Grundkurs Systematische Theologie / Ethik					
Modul B: Kategorien Biblischer Theologie/-Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 1-2)	BM 3a Grundkurs Religionspädagogik und	4.		1 Studienleistung	R(45-60 Min.)	9
	VM 1a Themen und Texte der Hebräischen Bibel oder VM 1b Religionsgeschichte und Theologie der Hebräischen Bibel und					
	VM 2a Themen und Texte der Griechischen Bibel oder VM 2b Geschichte und Theologie der Griechischen Bibel					
Modul C: Kategorien Systematischer und Historischer Theologie/-Kategorien der Religionspädagogik (Vertiefungsmodul 3-5)	VM 3b Exemplarische Probleme und Entwürfe Systematischer Theologie oder VM 3c Theologische und philosophische Ethik – Konzepte und exemplarische Probleme oder VM 4a Zentrale Themen und Epochen der Theologie- und Christentumsgeschichte oder VM 4b Brennpunkte der Kirchengeschichte im 20. Jahrhundert und	4.-5.		1 Studienleistung	R (45-60 Min.)	6
	VM 5b Religionspädagogische Konzeptionen in Geschichte und Gegenwart oder VM 5d Werkstattseminar Religionspädagogische und didaktische Basiskompetenzen					

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul D: Theologie im Kontext: Interkonfessioneller, interreligiöser und interdisziplinärer Dialog (Aufbaumodul 1-3)	AM 1c Ökumenische Theologie und interkonfessioneller Dialog und	4.-6.		1 Studienleistung	M 20	6
	AM 2a Weltreligionen (Schwerpunkt Judentum und Islam) oder AM 2b Theologie der Religionen in Geschichte und Gegenwart					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.4 Katholische Religion

In C.1, D.1 und E.1 sind insgesamt 2 der 3 Prüfungsleistungen in Form von Hausarbeiten zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Biblische/-Systematische Theologie)	A.1 Grundkurs Biblische Theologie	3.		Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	A.2 Grundkurs Systematische Theologie			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul B: Theologie als wissenschaftliche Reflexion christlichen Selbstverständnisses (Historische/-Praktische Theologie)	B.1 Grundkurs Historische Theologie	3.		Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	6
	B.2 Grundkurs Religionspädagogik			Kurzreferat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	K 90	
Modul C: Kategorien theologischen Denkens: Biblische/-Praktische Theologie	C.1 Biblische Hermeneutik	4.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	C.2 Religionspädagogische Konzeptionen			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Modul D: Kategorien theologischen Denkens: Systematische Theologie	D.1 Theologische Anthropologie	5.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	D.2 Ethik – verantwortende Gestaltung des persönlichen, sozialen und gesellschaftlichen Lebens			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Modul E: Theologie im Kontext: Christentum in Geschichte und Gegenwart	E.1 Religion in der biographischen Sozialisation	6.		Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.) oder M 20	6
	E.2 Theologie im Kontext der Wissenschaften – interdisziplinäres Modul			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20	
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.5 Kunst/ Gestaltung

Die Module A, B, und C sind nicht Semestern zugeordnet, sondern kumulativ konzipiert.

Die Anzahl der in den Modulen zu besuchenden Lehrveranstaltungen richtet sich nach dem Arbeitsaufwand dieser Veranstaltungen.

Die Studienleistungen in den Modulen des Faches Kunst/Gestaltung setzen sich jeweils aus mehreren Teilleistungen in den zugehörigen Lehrveranstaltungen zusammen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetische Didaktik in Theorie und Praxis	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 20 oder D 10 mit PR 30 in einem Seminar	6
Modul B: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	Lehrveranstaltung/en zu: Ästhetisch-künstlerische Praxis in verschiedenen Werkstätten	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	KP (1-5 Exponate) in einem Seminar	12
Modul C: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden	Lehrveranstaltung/en zu: Kunstwissenschaft/ Künstlerisch-wissenschaftliche Methoden	3.- 6.		1 Studienleistung pro Modul	HA 20 (entwickelt an konkreten Anschauungsobjekten) in einem Seminar	6
Modul D: Abschlussmodul	Künstlerisches Projekt mit begleitendem Kolloquium (wahlweise fachdidaktische oder kunstwissenschaftliche Ausrichtung)	6.		1 Studienleistung pro Modul	PR (des Projektes) 45 Min. mit schriftlicher Reflexion 10 Seiten	6
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.6 Mathematik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Einführung in die Mathematik	A.1 Einführung in die Grundlagen der höheren Mathematik	3./4.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 in A.2	12
	A.2 Mathematische Vertiefungen in ausgewählten Bereichen					
Modul B: Einführung in die Mathematikdidaktik	B.1 Erstunterricht in Mathematik	4./5.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	K 90 in B.1	12
	B.2 Weiterführender Unterricht in Mathematik					
Modul C: Vorbereitung der Unterrichtspraxis	C.1 Anwendersysteme Mathematik	6.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	R in C.2	6
	C.2 Proseminar Spezielle Fragen des Mathematikunterrichts					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.7 Musik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A Künstlerische Erfahrung	Instrumentalunterricht 0,75 SWS	3.- 6.		1 Studienleistung (Vorspiel)	MP 15	6
	Gesangsunterricht 0,75 SWS	3.- 6.		1 Studienleistung (Vorsingen)	MP 15	
Modul B Musikpädagogische Grundlagen	Seminar 1: Elementares Musizieren Grundlagen der Musikvermittlung	3.		1 Studienleistung (Referat)	M 15	5
	Seminar 2: Musik und Körper, Rhythmik	4.			MP 10	
Modul C Musiktheorie	Seminar 1: Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung	3.		1 Studienleistung (Hausübungen)		6
	Seminar 2: Musiktheorie und Gehörbildung	4.		1 Studienleistung (Hausübungen)	K 120	
Modul D Musikgeschichte	Seminar: Überblick zur Musikgeschichte, Stilwandel in der Musik	5.		1 Studienleistung (Kurzreferat)	K 90	3
Modul E Musikpädagogische Praxis I	Seminar 1: Digitale Musikmedien als Werkzeug für musikpädagogisches Handeln	3.- 4.		1 Studienleistung (Hausübungen)	MP 10 (Gestaltung)	6
	Seminar 2: Grundlagen der Singeleitung	5.			MP 10 (Einstudierung)	
	Seminar 3: Freies Spiel mit Instrument und Stimme, Improvisation	5.			MP 10 (Improvisation.)	
Modul F Musikpädagogische Praxis II	Seminar 1: Liedbegleitung	5.- 6.		1 Studienleistung	MP 10 (Liedbegleitung)	4
	Seminar 2: Klassenmusizieren und musikalische Animation	6.		1 Studienleistung	MP 10 (Einstudierung)	
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.8 Sachunterricht

Insgesamt sind vier Exkursionstage im Rahmen aller Veranstaltungen der Module A - D zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Grundlagen des Sachunterrichts	A.1 Ziele und Konzeptionen des Sachunterrichts	3.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 in A.1	9
	A.2 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven I (Zeit und Geschichte, Gesellschaft und Politik, Raum)					
	A.3 Inhalte des Sachunterrichts / Fachliche Perspektiven II (Natur, Technik)					
	A.4 Kommunizieren, Experimentieren, Wahrnehmen und Gestalten / Methoden im Sachunterricht					
Basismodul B: Begegnung mit der Lebenswirklichkeit	B.1 Außerschulische Lernorte	4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 10-15 in B.1 oder B.2 oder B.3	9
	B.2 Projektarbeit					
	B.3 Ausgewählte Methoden im Sachunterricht					
Basismodul C: Fächerübergreifende Themen	Die Studierenden wählen aus jedem Wahlbereich eine Veranstaltung.	5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15-20 in C.1 oder C.2	6
	Wahlbereich I C.1 Z.B. Globales Lernen, Interkulturelles Lernen, Migration, Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE), Friedenserziehung					
	Wahlbereich II C.2 Z.B. Gesundheits- und Sexualerziehung, Demokratie, Mobilität, Ökonomische Bildung, Schlüsselprobleme					
Basismodul D: Lernen im Sachunterricht	D.1 Grundlegende Prinzipien des Sachunterrichts	6.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 120 oder M 30 in D.2	6
	D.2 Lernvoraussetzungen und Lernförderung im Sachunterricht					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.3.9 Sport

Bei der Anmeldung zum Modul „Bachelorarbeit“ ist der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Grundlagen der Sporttheorie	A.1 Einführung Erziehungswissenschaftliche Fragestellungen des Sports	3.-4.			K 60	4
	A.2 Einführung Bewegungs- und trainingswissenschaftlichen Fragestellungen des Sports					
Modul B: Grundlagen der Sportdidaktik	B.1 Sport und Erziehung/ Fachdidaktik mit Schwerpunkt Sonderpädagogik (vertiefend)	5.-6.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA 15	6
	B.2 Fachdidaktisches Seminar mit Unterrichtsbezug					
Modul C: Basis	C.1 Situative Bewegungsangebote	3.-5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 15 FP (15 Min., unbenotet) M 15	8
	C.2 Anfängerschwimmen (F)					
	C.3 Kleine Spiele (F)					
	C.4 Psychomotorische Bewegungsförderung (F)					
Modul D: Didaktik und Methodik der Sportarten	D.1 EP in ELf 2 oder ELf 5 (A)	3.-5.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45 SP 20 und K 45 SP 20 und K 45 SP 20 und K 45	12
	D.2 EP in ELf 3 oder ELf 4 (B)					
	D.3 EP ELf 1 (C od. D)					
	D.4 EP in ELf 6-9 (E)					
Summe						30

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.4 Halbe Zweifächer

1.4.1 Berufspädagogik/ Sozialpädagogik

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul A: Erarbeitung verschiedener Vermittlungsmethoden	3-4 Veranstaltungen zu verschiedenen Vermittlungsmethoden	3.- 6.		Nachweis über die Veranstaltungen	M 15 oder D 10- 15 oder HA 10- 15	11
Modul B: Exemplarisches Kennenlernen von Strukturen in der Benachteiligtenförderung	2 Veranstaltungen zu Strukturen in der Benachteiligtenförderung	3.- 6.		Nachweis über die Veranstaltungen	M 15 oder D 10- 15 oder HA 10- 15	4
Summe						15

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

1.4.2 Interkulturelle Pädagogik

Pflichtmodule:

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Basismodul A: Globales Lernen	A.1 Globalisierung und Entwicklungszusammenarbeit Oder: A.2 Bildung für eine nachhaltige Entwicklung	3.- 4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	R 30 oder HA 10-12 oder K 45 in A.1 oder A.2	3
Basismodul B: Interkulturelles Lernen	B.1 Migration, Multikulturalität und interkulturelles Lernen	3.- 4.		1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	R 30 oder HA 10-12 oder K 45 in B.1 oder B.2	6
	B.2 Spracherwerb und Mehrsprachigkeit					
Summe						9

Wahlpflichtmodule:

Die Studierenden wählen entweder Vertiefungsmodul C oder Vertiefungsmodul D zu jeweils 6 LP.

Modul	Lehrveranstaltungen	Empf. Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul C: Globales Lernen	C.1 Theorie und Praxis entwicklungsbezogener Bildungsarbeit (Projekt-orientierte LV)	5.- 6.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls A	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 30 in C.1 oder C.2	6
	C.2 Theorie und Praxis der Bildung für eine Nachhaltige Entwicklung (Projektorientierte LV)					
Vertiefungsmodul D: Interkulturelles Lernen	D.1 Schulische und außerschulische interkulturelle Bildungsarbeit (Projektorientierte LV)	5.- 6.	Erfolgreicher Abschluss des Basismoduls B	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 30 in D.1 oder D.2	6
	D.2 Sprache und Sprachförderung in heterogenen Lerngruppen					

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, R = Referat, HA = Hausarbeit, S = Seminararbeit, PR = Präsentation, MP = Musikpraktische Präsentation, SP = Sportpraktische Präsentation, KP = Künstlerische Präsentation, KWP = Künstlerisch-wissenschaftliche Präsentation, D = Dokumentation, FP = Fachpraktische Prüfung, PR/A = Präsentation mit Ausarbeitung.

Der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.04.2009 und 17.06.2009 die nachfolgende geänderte Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 07.10.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Promotionsordnung der Fakultät für Maschinenbau

§ 1 Verleihene akademische Grade

- (1) Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover verleiht durch die Fakultät für Maschinenbau im Rahmen von Promotionsverfahren die akademischen Grade "Doktor-Ingenieurin" oder "Doktor-Ingenieur", abgekürzt "Dr.-Ing."
- (2) Als seltene Auszeichnung verleiht sie durch die genannte Fakultät die Würde einer "Doktor-Ingenieurin Ehren halber" oder eines "Doktor-Ingenieur Ehren halber", abgekürzt "Dr.-Ing. E. h."
- (3) Der Grad "Dr.-Ing." kann auf dem Gebiet des Maschinenbaus einer Bewerberin oder einem Bewerber nur einmal verliehen werden.

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind die Dissertation, ein Fachvortrag und die mündliche Doktorprüfung.
- (2) Die Dissertation ist eine von der Bewerberin oder dem Bewerber selbständig abgefasste wissenschaftliche Abhandlung, die einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnisse darstellt und die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers zum vertieften selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten aufzeigt. Sie muss in einer Form publiziert werden, die der wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit zugänglich ist.
- (3) Die Dissertation muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in englischer Sprache bedarf der Genehmigung durch die Fakultät auf Antrag der betreuenden Professorin oder des betreuenden Professors und der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn
 - im Ausland ein sehr großes Interesse am Inhalt der Dissertation besteht oder wenn
 - wegen der großen internationalen Bedeutung der Ergebnisse mindestens ein Referat zur Dissertation durch einen ausländischen Fachkollegen erfolgt oder wenn
 - die Bewerberin oder der Bewerber nicht die deutsche Staatszugehörigkeit besitzt und mit der englischen Sprache vertrauter als mit der deutschen ist.

In jedem Fall muss die Dissertation eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

- (4) Als Dissertation können auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Abs. 2 entsprechen. Der innere Zusammenhang ist dann in der Zusammenfassung besonders darzulegen.
- (5) Eine von mehreren (in der Regel nicht mehr als zwei) Personen gemeinsam verfasste wissenschaftliche Arbeit kann bei geeigneter Themenstellung als Dissertation anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass die für das Promotionsverfahren eines der Autoren zu berücksichtigenden Beiträge zweifelsfrei dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber zugerechnet werden können und die Anforderungen nach Abs. 2 erfüllen. Die Beiträge der einzelnen Mitwirkenden sind umfassend im Rahmen der Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 darzulegen und zu beschreiben. Eine kumulative Dissertation gemäß Abs. 4 ist in diesem Fall ausgeschlossen.

Die Eignung eines Themas für eine Gemeinschaftsarbeit ist auf Antrag und Anhörung der Bewerberinnen und der Bewerber sowie der Betreuerinnen und der Betreuer von der Fakultät förmlich festzustellen; dies sollte möglichst vor Beginn der Arbeit an der Dissertation geschehen. Sollen auf der Grundlage einer Gemeinschaftsarbeit mehrere Promotionsverfahren durchgeführt werden, so werden eine gemeinsame Promotionskommission sowie gemeinsame Referentinnen bzw. Referenten bestellt. Die Bewertung erfolgt für jeden Einzelbeitrag getrennt. Die mündlichen Prüfungen finden an verschiedenen Tagen statt.

- (6) Im öffentlichen Fachvortrag von ca. 45 Minuten Dauer über das Thema der Dissertation in deutscher Sprache soll die Bewerberin oder der Bewerber die Fähigkeit erkennen lassen, über ein wissenschaftliches Thema in verständlicher Form referieren zu können.

(7) In der mündlichen Prüfung von mindestens 45 Minuten Dauer soll die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass eine genügende Breite des Wissens auch in benachbarten Fachgebieten vorhanden ist und das Fachgebiet in angemessener Breite und Tiefe beherrscht wird.

§ 3 Zulassung zur Promotion

(1) Die Zulassung zur Promotion zum akademischen Grad Dr.-Ing. setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber der Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade würdig ist und außerdem eine der unter a) bis e) aufgeführten Voraussetzungen erfüllt.

a) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären Studiengang, der in den Fakultäten für Maschinenbau, Bauingenieurwesen oder Elektrotechnik angeboten wird oder in den dort angebotenen Studiengängen enthalten ist und

an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen ist, die zu den akademischen Graden Diplom-Ingenieur, Diplom-Wirtschaftsingenieur oder Master of Science führt.

b) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem universitären mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengang, der an einer wissenschaftlichen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland oder des deutschsprachigen Auslands angeboten wird und zur bestandenen Diplomprüfung oder einem gleichwertigen Examen führt.

c) Abschluss eines ordnungsgemäßen Studiums in einem anderen universitären Studiengang, wobei eine Äquivalenz der ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung bis zur Einreichung der Dissertation nachgewiesen werden muss. Zum Nachweis der Äquivalenz müssen Inhalte typischer Lehrveranstaltungen eines Bachelor- und Masterstudiengangs Maschinenbau und/oder Elektrotechnik nachgewiesen werden. Der Prüfungsausschuss erteilt hierzu Auflagen in Form von Kenntnisprüfungen, deren Bestehen spätestens bis zur Einreichung der Dissertation nachzuweisen ist.

d) Abschluss eines unter Buchstabe a oder b genannten entsprechenden Studiums mit gleichwertigen Lehrinhalten an einer vergleichbaren wissenschaftlichen Hochschule des Auslands mit bestandener Examen.

e) Abschluss eines mindestens achtsemestrigen Studiums, welches an einer Fachhochschule der Bundesrepublik Deutschland angeboten wird und mit den innerhalb der Fakultäten für Maschinenbau und/oder Elektrotechnik angebotenen Studiengängen verwandte Lehrinhalte besitzt.

(2) Die Fakultät für Maschinenbau benennt eine begrenzte Anzahl Prüfungsfächer. Diese haben jeweils die Wertigkeit von 6 CP und werden im Hauptstudium bzw. Masterstudium als Pflicht- oder Wahlpflichtfächer angeboten.

(3) Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1b gewünscht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, welche mit mindestens 12 CP (Credit Points) bewertet sind und aus einem von der Fakultät gemäß Absatz 2 festgelegten Vorlesungsangebot zu wählen sind.

(4) Wird die Zulassung zur Promotion gemäß Absatz 1d gewünscht, so hat die Bewerberin oder der Bewerber zunächst die prinzipielle Gleichwertigkeit des Studiums unter Einschaltung der zuständigen sachkundigen Institutionen, die durch die Fakultät festzulegen sind, nachzuweisen. Außerdem ist eine Überprüfung der Vergleichbarkeit der Diplomarbeit oder der ihr entsprechenden Arbeit vorzunehmen. Im positiven Fall wird weiter wie in Absatz 3 verfahren.

(5) Wird die Zulassung auf Grund eines Studiums gemäß Absatz 1e gewünscht, so hat die Antragstellerin oder der Antragsteller die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nachzuweisen, welche mit mindestens 36 CP bewertet sind und aus einem von der Fakultät gemäß Absatz 2 festgelegten Vorlesungsangebot zu wählen sind.

(6) Anhand der Hochschulzeugnisse entscheidet das Dekanat über die Zulassung. Die Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand erfolgt zu Beginn der Promotionsphase. Der Status wird vom Dekanat auf Vorschlag der Betreuerin bzw. des Betreuers zunächst auf Probe, nach spätestens einem Jahr für die Gesamtdauer der Promotion verliehen. Der Fakultätsrat ist über die Entscheidung zu informieren.

(7) Zu Beginn der Promotionsphase wird eine Promotionsvereinbarung geschlossen.

§ 4 Promotionskollegium und Prüfungskommission

(1) Das Promotionskollegium besteht aus den in den Fakultäten für Maschinenbau und Elektrotechnik und Informatik hauptamtlich tätigen und den entpflichteten sowie den in Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren, apl. Professorinnen und apl. Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie den nebenamtlich tätigen Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren.

(2) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether Programm der DFG, die VW-Stiftung, das ERC oder durch vergleichbare Organisationen gefördert werden, werden in Bezug auf die Promotionsberechtigung, d.h. die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Leibniz Universität Hannover gleichgestellt.

(3) Die Beurteilung der mündlichen Promotionsleistungen erfolgt durch eine Prüfungskommission. Diese besteht aus den Referentinnen und Referenten und aus Mitgliedern des Promotionskollegiums. Ihre Zusammensetzung wird vom Dekanat der Fakultät beschlossen.

(4) Die Prüfungskommission beschließt unter dem Vorsitz der Dekanin oder des Dekans oder unter dem Vorsitz einer bzw. eines von der Fakultät dazu eingesetzten Vertreterin bzw. Vertreters über die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation sowie über die Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen, die Gesamtnote und eventuelle Auflagen im Zusammenhang mit der Publikation der Dissertation.

(5) Die Prüfungskommission ist ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn folgende drei Regeln erfüllt sind:

1. Alle Referentinnen und/oder Referenten sind Mitglieder der Prüfungskommission. Das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau kann begründete Ausnahmen hiervon zulassen.

2. Zu den Mitgliedern gehören einschließlich der bzw. des Prüfungsvorsitzenden mindestens drei Professorinnen und/oder Professoren, die hauptamtlich tätig oder im Ruhestand befindlich oder entpflichtet sind, davon mindestens zwei aus der Fakultät für Maschinenbau.

3. In der Prüfungskommission haben die in der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätigen Professorinnen und/oder Professoren einschließlich der im Ruhestand befindlichen oder entpflichteten die Mehrheit.

§ 5 Promotionsgesuch

(1) Das Gesuch um Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. ist schriftlich an das Dekanat der Fakultät für Maschinenbau zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. die Dissertation in drei gleichlautenden Exemplaren, von denen eines im Besitz der Fakultät verbleibt. Das Titelblatt ist gemäß Anlage 1 zu gestalten. Für die zu benennenden Referentinnen und/oder Referenten hat die Bewerberin oder der Bewerber weitere Exemplare der Dissertation bereitzuhalten;

2. ein tabellarisch dargestellter wissenschaftlicher Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers, der auch in den Dissertationsexemplaren enthalten sein muss;

3. das Zeugnis über die bestandene Diplom- oder äquivalente Prüfung (beglaubigte Kopie oder Kopie und Original zum Vergleich) sowie ggf. ein Hinweis auf die erfolgte förmliche Zulassung zur Promotion gemäß § 3 Absatz 3 oder 5 in schriftlicher Form;

4. ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter ist als 6 Monate;

5. eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst hat, die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind, die Dissertation noch nicht als Diplom- oder ähnliche Prüfungsarbeit verwendet wurde und wo die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation oder Teile davon vorher veröffentlicht hat. Zusätzlich muss die Erklärung aussagen, ob und ggf. wo und wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher Promotionsgesuche eingereicht hat. Die Themen früher eingereichter Dissertationen sind anzugeben.

(3) Die mit dem Gesuch eingereichten Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 verbleiben im Besitz der Fakultät.

§ 6 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Nach Überprüfung der Voraussetzungen entscheidet das Dekanat über die Eröffnung des Promotionsverfahrens und teilt dies dem Fakultätsrat in der nächsten folgenden Sitzung mit.
- (2) Ein Dissertationsexemplar steht im Geschäftszimmer der Fakultät für das Promotionskollegium während des gesamten Promotionsverfahrens zur Einsichtnahme zur Verfügung.
- (3) Im Zuge der Eröffnung des Promotionsverfahrens benennt das Dekanat mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten für die Dissertation. Das Dekanat folgt dabei in der Regel dem Vorschlag eines Mitglieds aus dem Promotionskollegium, welches das Fachgebiet der Dissertation vertritt. Dabei zieht das Dekanat die größtmögliche Sachkompetenz zu Rate und stellt gleichzeitig die Vergleichbarkeit der Bewertung mit der in anderen Promotionsverfahren der jeweiligen Fakultät angewandten sicher. Insbesondere sind folgende Regeln einzuhalten:
 1. Alle Referentinnen und Referenten erhalten den Status der Mitglieder des Promotionskollegiums gemäß § 4, Abs. (1), wenn sie an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht tätig sind.
 2. Mindestens zwei Referentinnen und/oder Referenten sind hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und/oder Professoren der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. In Ausnahmefällen kann an die Stelle der zweiten Professorin und/oder des zweiten Professors der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eine bzw. ein an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule mit Promotionsrecht der Bundesrepublik Deutschland oder des Auslandes hauptamtlich tätige oder im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorin oder Professor treten.
 3. Mindestens eine Referentin oder ein Referent ist eine bzw. ein im Bereich der Fakultät für Maschinenbau hauptamtlich tätige Professorin oder Professor.
 4. Die zuerst genannte Referentin bzw. der zuerst genannte Referent ist in der Regel die Anregerin oder der Anreger bzw. Betreuerin oder Betreuer der Arbeit.
- (4) Für Berichte über Teilgebiete der Dissertation können Gutachterinnen und Gutachter benannt werden. Diese erwerben durch ihre Funktion nicht die gleichen Rechte wie die Referentinnen bzw. die Referenten.
- (5) Zusätzlich zu den drei nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 einzureichenden Exemplaren stellt die Bewerberin oder der Bewerber je ein Exemplar der Dissertation für die Referentinnen und/oder die Referenten zur Verfügung.

§ 7 Beurteilung der Dissertation

- (1) Die Referentinnen und/oder die Referenten erstatten schriftliche Referate und beantragen unter Bewertung der Aussagen gegebenenfalls erstellter Gutachten entweder die Annahme, die Änderung oder die Ablehnung der Dissertation. Im ersten Fall bewerten sie diese mit den Noten

"genügend"

"gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen herausragender Leistungen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

- (2) Gutachterinnen bzw. Gutachter nehmen lediglich zum Inhalt Stellung.
- (3) Jedes Mitglied des Promotionskollegiums kann unaufgefordert rechtzeitig eine Stellungnahme einreichen, so dass die Prüfungskommission diese bei der Entscheidung über die Annahme berücksichtigen kann.
- (4) Liegen die Referate vor, so werden alle zu einer Dissertation vorliegenden Referate und Stellungnahmen den Mitgliedern des Promotionskollegiums bekannt gemacht. Dazu werden die Referate und Stellungnahmen zur vertraulichen Einsichtnahme ausgelegt. Gleichzeitig wird unter den Professorinnen und Professoren der Fakultät die Dissertation in Umlauf gesetzt. Ab dem Zeitpunkt des Bekanntmachens besteht innerhalb von zwei Kalenderwochen Gelegenheit zu einem Einspruch gegen die Beurteilungen. Die Termine für den Beginn und das Ende der Einspruchsfrist werden vom Dekanat in

Absprache mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und allen Professorinnen und Professoren der Fakultät angezeigt.

(5) Sprechen sich alle Referentinnen und Referenten und alle Stellungnahmen für die Annahme der Arbeit aus und wird kein Einspruch erhoben, so wird die Arbeit der Prüfungskommission zur Annahme vorgelegt.

(6) Sprechen sich mindestens zwei der Referentinnen und/oder Referenten gegen eine Annahme der Dissertation aus und liegt gegen diese Voten kein Einspruch vor, so nimmt die Prüfungskommission die Arbeit nicht an.

(7) Spricht sich nur eine Referentin oder ein Referent gegen die Annahme der Dissertation aus oder liegt ein Einspruch vor, so entscheidet die Prüfungskommission ggf. nach Anhörung der oder des Einsprechenden und in Zweifelsfällen nach Einholung weiterer Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(8) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist das Promotionsverfahren beendet. In Ausnahmefällen kann das Dekanat in Absprache mit den Referentinnen und Referenten zulassen, dass in einer angemessen gesetzten Frist eine umgearbeitete Fassung der Dissertation vorgelegt wird; Auflagen für die Umarbeitung sind der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

§ 8 Fachvortrag und mündliche Prüfung

(1) Bei Annahme der Dissertation legt das Dekanat in Abstimmung mit der Prüfungskommission einen Termin für den öffentlichen Fachvortrag und die daran anschließende mündliche Prüfung fest. Promotionsvorträge dürfen nicht gleichzeitig stattfinden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan lädt mindestens drei Werktage vor dem Termin zum Vortrag und zur mündlichen Prüfung ein.

(3) Zur mündlichen Prüfung haben mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission auch alle Mitglieder des Promotionskollegiums Zutritt. Sie sind, sofern sie nicht der Prüfungskommission angehören, bei der Entscheidung über die Bewertung nicht anwesend.

Fachvortrag und mündliche Prüfung dürfen nur vor einer vollzähligen Prüfungskommission stattfinden.

§ 9 Bewertung der mündlichen Promotionsleistungen

(1) Im unmittelbaren Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob Fachvortrag und mündliche Prüfung als ausreichend angesehen werden; ausreichende Leistung bewertet sie jeweils mit den Noten

"genügend"

"gut"

"sehr gut"

In Ausnahmefällen kann die Note

"ausgezeichnet"

vergeben werden.

(2) Wird eine der beiden mündlichen Promotionsleistungen als nicht ausreichend beurteilt, so ist dieses der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich bekannt zu geben. Die Prüfungskommission kann auf einen innerhalb von zwei Monaten gestellten Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers hin zu wiederholende Promotionsleistungen festlegen; das Dekanat beraumt dann einen neuen Termin an. Andernfalls ist das Promotionsverfahren beendet.

§ 10 Prädikat der Promotion und Auflagen

(1) Nach positiver Bewertung von Fachvortrag und mündlicher Prüfung legt die Prüfungskommission unter Heranziehung der Noten für die Dissertation sowie für die mündlichen Promotionsleistungen das Prädikat der Promotion fest. Dazu bildet sie eine Mittelnote, in die zu 50 Prozent die mittlere Bewertung der Dissertation und die Bewertung der beiden mündlichen Promotionsleistungen zu je 25 Prozent eingehen. Von dieser Mittelnote kann die Kommission in einer zusätzlichen Bewertungsentscheidung die nächst höhere oder nächst niedrigere Note festlegen, wenn dieses den Gesamteindruck besser wiedergibt.

(2) Das Prädikat der Promotion kann lauten:

"bestanden"

"gut bestanden"

"sehr gut bestanden"

In Ausnahmefällen kann das Prädikat

"mit Auszeichnung bestanden"

vergeben werden.

(3) Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission am Tage der mündlichen Prüfung mitgeteilt. Damit ist die Promotion jedoch noch nicht vollzogen.

(4) Die Prüfungskommission kann der Bewerberin bzw. dem Bewerber Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. Die Festlegung solcher Auflagen ist in ein Protokoll aufzunehmen.

§ 11 Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach Erbringen der letzten Promotionsleistung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zwecke der Veröffentlichung die endgültige Fassung der Dissertation in der geforderten Form und Anzahl der Fakultät zu übergeben. Die Vorschriften über die Veröffentlichung und die Anzahl setzt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen Allgemeinen Richtlinien fest. Auf Verlangen der Betreuerin oder des Betreuers der Arbeit sind drei gedruckte Exemplare dem Institut zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in Anlage 2 entsprechen. Die Dissertation muss eine etwa einseitige Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache sowie einen wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin bzw. des Bewerbers in tabellarischer Form enthalten.

(3) Ein Exemplar der endgültigen Fassung verbleibt im dauernden Besitz der Fakultät.

(4) Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber durch eigenes Verschulden die Ablieferungsfrist, so verfallen die im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. In besonderen Fällen kann der Fakultätsrat die Frist zur Ablieferung ausnahmsweise verlängern. Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hierzu mindestens 2 Monate vor Ablauf der Frist einen begründeten Antrag zu stellen.

§ 12 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 3 ausgefertigt und von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität sowie von der Dekanin oder vom Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet. Sie wird auf den Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Bewerberin bzw. der Bewerber die Bedingungen von § 11 erfüllt hat.

(2) Die zusätzliche Promotionsurkunde in englischer Sprache wird nach dem Muster der Anlage 4 ausgefertigt. Hierfür gibt die Bewerberin bzw. der Bewerber den englischen Titel der Dissertation an.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen. Erst danach hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 13 Beendigung des Promotionsverfahrens ohne Vollzug der Promotion

(1) Wird das Promotionsverfahren beendet, weil die Dissertation nicht angenommen oder weil Fachvortrag und/oder mündliche Prüfung nicht als ausreichend bewertet worden sind, so ist dies der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Sodann sind von diesem erfolglosen Promotionsversuch alle wissenschaftlichen Hochschulen mit ingenieurwissenschaftlichen Fakultäten in der Bundesrepublik Deutschland vertraulich zu benachrichtigen.

(2) Eine abermalige Bewerbung ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Dies gilt auch bei erfolglosen Promotionsversuchen an anderen Hochschulen. Eine zurückgewiesene Dissertation darf auf keinen Fall erneut vorgelegt werden.

§ 14 Zurücknahme des Promotionsgesuchs

Das Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange noch kein Referat bei der Fakultät vorliegt.

§ 15 Erneuerung der Promotionsurkunde

Die Promotionsurkunde kann nach 50 Jahren erneuert werden, wenn dies die Fakultät mit Rücksicht auf besondere wissenschaftliche Verdienste oder auf eine besonders enge Verknüpfung der Jubilarin bzw. des Jubilars mit der Hochschule für angebracht hält und beschließt.

§ 16 Ehrenpromotion

(1) Die Würde eines Dr.-Ing. E. h. kann durch die Fakultät für Maschinenbau in Anerkennung hervorragender Leistungen für Wissenschaft und Wirtschaft auf dem Gebiet des Ingenieurwesens verliehen werden.

(2) Die Ehrung erfolgt auf Vorschlag von mindestens drei hauptberuflichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät sowie den Mitgliedern des Ehrungsgremiums. Das Ehrungsgremium besteht aus mindestens drei Professoren, in der Regel ein ehemaliger Dekan der Fakultät und aus weiteren Vertretern nach Maßgabe des Dekanats. Es müssen mindestens zwei Gutachten eingeholt werden, von denen eines von einem externen Gutachter einzuholen ist, der nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover ist.

(3) Die bzw. der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sein.

(4) Eine Ehrenpromotion erfordert einen mit einer Stimmenmehrheit von mindestens vier Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates gefassten Beschluss.

(5) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität und der Dekanin oder des Dekans der Fakultät für Maschinenbau eigenhändig unterzeichneten Urkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten hervorzuheben sind, vollzogen.

(6) Von der Ehrenpromotion werden das Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur sowie alle wissenschaftlichen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

§ 17 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Bewerberin bzw. der Bewerber bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind, so kann die Fakultät die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

§ 18 Entzug des Doktorgrades

(1) Der Entzug des Doktorgrades erfolgt auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Verfahren des Entzuges richtet sich nach den hierfür ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten bei Ehrenpromotionen sinngemäß.

§ 19 Inkrafttreten der Promotionsordnung

(1) Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

(2) Ist eine Bewerberin oder ein Bewerber bereits vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung zur Promotion zugelassen worden, so kann sie oder er - auf Antrag - noch nach der alten Ordnung promoviert werden.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation bei Abgabe des Promotionsgesuches

(Titel der Dissertation)
Der Fakultät für Maschinenbau
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin
vorgelegte
Dissertation
von
Dipl.-Ing./M.Sc. _____
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)
geboren am _____ in _____
20__
(Jahr des Einreichens)

Anlage 2

Muster des Titelblattes der Dissertation bei der Vervielfältigung

(Titel der Dissertation)
Von der Fakultät für Maschinenbau
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
zur Erlangung des akademischen Grades
Doktor-Ingenieurin/Doktor-Ingenieur
genehmigte Dissertation
von
Dipl.-Ing./M.Sc. _____
(ausgeschriebener Vor- und Nachname)
geboren am _____ in _____
20__
(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)
auf der Rückseite (unteres Drittel)

1. Referentin/Referent
2. Referentin/Referent
(3. Referentin/Referent
Tag der Promotion*)

*) Datum der mündlichen Doktorprüfung

Anmerkung:

Nach den „Allgemeinen Richtlinien...“ des Senats soll die Dissertation wie folgt gegliedert sein: Titelblatt (s.o.); Zusammenfassung (Abstract); Inhaltsverzeichnis; Abkürzungsverzeichnis; Text; Schrifttumsverzeichnis; wissenschaftlicher Werdegang.

Anlage 3

Wortlaut der Promotionsurkunde

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
verleiht mit dieser Urkunde durch
die Fakultät für Maschinenbau
Herrn/Frau (Dipl.-Ing./M.Sc.)
_____ (ausgeschriebener Vor- und Zuname)
geboren am _____ in _____
den akademischen Grad Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin
nachdem er/sie in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch eine Dissertation
mit dem Thema _____
sowie durch einen Fachvortrag und eine mündliche Prüfung
seine/ihre wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Prädikat
_____ erhalten hat.
Hannover, den _____

Die Präsidentin / Der Präsident der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover Unterschrift (Name in Druckschrift) (Siegel)	Die Dekanin / Der Dekan der Fakultät für Maschinenbau Universität Hannover Unterschrift (Name in Druckschrift) (Siegel)
---	---

Anlage 4

Wortlaut der Promotionsurkunde (Englisch)

Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
Faculty of Mechanical Engineering
This is to certify that
Diplom-Ingenieur/Diplom-Ingenieurin
_____ (ausgeschriebener Vor- und Zuname)
born on _____ in _____
having carried out appropriate research and satisfied the examiners of his/her scientific ability
through a doctoral thesis entitled
_____ and having delivered a scientific presentation and undergone an oral examination,
has been awarded the degree of
Doktor-Ingenieur/Doktor-Ingenieurin
with the grade _____
Hannover,

Signature President Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (Siegel)	Signature Dean Faculty of Mechanical Engineering
---	---

Die im Verkündungsblatt 15/2009 vom 18.09.2009 veröffentlichte Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen wird nachstehend in berichtigter Fassung erneut bekannt gemacht:

**Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Lehramt an berufsbildenden Schulen
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
vom 16.11.2009**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft, die Fakultät für Elektrotechnik und Informatik, die Fakultät für Maschinenbau, die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät und die Philosophische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover haben gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

**Erster Teil: Bachelorprüfung
§§ 1 – 6 entfallen**

Zweiter Teil: Masterprüfung

§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden. ³Durch die Masterprüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling die didaktischen und bildungswissenschaftlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an berufsbildenden Schulen erworben hat.

(2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Education (M. Ed.)“.

§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in vier Semester.

§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die in den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage A, den beruflichen Fachrichtungen nach Anlage B, dem Unterrichtsfach nach Anlage C und dem Modul Masterarbeit nach Anlage D zu erbringen sind. ³Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog bzw. aus dem Vorlesungsverzeichnis.

(2) Das Masterstudium gliedert sich in:

- die berufliche Fachrichtung im Umfang von 42 Leistungspunkten (Anlage B),
- das Unterrichtsfach im Umfang von 28 Leistungspunkten (Anlage C),
- die Bildungswissenschaften und die Berufs- und Wirtschaftspädagogik im Umfang von 30 Leistungspunkten (Anlage A)
- das Modul Masterarbeit im Umfang von 20 Leistungspunkten (Anlage D).

(3) ¹Im Rahmen des Masterstudiums sind in der beruflichen Fachrichtung (Anlage B) ein vierwöchiges schulisches Praktikum und im Unterrichtsfach (Anlage C) ein zweiwöchiges schulisches Praktikum zu absolvieren. ²Mit dem Nachweis der erfolgreich abgeleisteten Praktika werden 3 Leistungspunkte für das Praktikum im Unterrichtsfach und 6 Leistungspunkte für das Praktikum in der beruflichen Fachrichtung vergeben. ³Die Praktika werden im Rahmen eines Moduls mit einer begleitenden Lehrveranstaltung erbracht.

§ 10 Masterarbeit

(1) ¹Das Modul Masterarbeit (Anlage D) besteht aus der Masterarbeit und einer mündlichen Prüfung. ²Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gewählten beruflichen Fachrichtung oder dem gewählten Unterrichtsfach oder den Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 20 Leistungspunkte vergeben. ⁵Wird die Masterarbeit in dem gewählten Unterrichtsfach oder in der gewählten beruflichen Fachrichtung geschrieben, so kann das Thema in der Fachwissenschaft oder in der Fachdidaktik oder in einer Kombination aus Fachwissenschaft und Fachdidaktik gestellt werden.

(2) ¹Die Masterarbeit ist binnen vier Monaten nach der Ausgabe des Themas abzuliefern. ²Bei empirischen oder experimentellen Arbeiten kann auch eine Dauer von sechs Monaten vorgesehen werden. ³Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ⁴Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen zurückgegeben werden.

(3) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Die mündliche Prüfung im Rahmen des Moduls Masterarbeit wird von zwei Prüfenden abgenommen. ²Eine oder einer der beiden Prüfenden muss die Fachwissenschaft der gewählten beruflichen Fachrichtung oder des gewählten Unterrichtsfaches vertreten, die oder der zweite Prüfende muss die Didaktik der gewählten beruflichen Fachrichtung oder des gewählten Unterrichtsfaches oder die Bildungswissenschaften (Berufs- und Wirtschaftspädagogik) vertreten. ³Ausnahmsweise können die Prüferin oder der Prüfer auch die Fachdidaktik des Unterrichtsfachs und der beruflichen Fachrichtung vertreten. ⁴In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die im Studium erworbenen Kompetenzen systematisch in Bezug zur Schulpraxis zu setzen und über relevante Aspekte seines späteren Berufsfeldes in einen kritisch-diskursiven Dialog treten kann. ⁵An der Prüfung können Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde, von ihr beauftragten Personen sowie Vertreterinnen und Vertreter der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und der Katholischen Kirche beobachtend teilnehmen, sie dürfen jedoch keine Prüfungsfragen stellen und nicht an der anschließenden Beratung teilnehmen. ⁶Für die Prüfenden kann die oder der Studierende Vorschläge machen. ⁷Diesen soll nach Möglichkeit entsprochen werden. ⁸Die fächerübergreifende mündliche Prüfung dauert insgesamt ca. 60 Minuten und kann vor oder nach der Masterarbeit abgelegt werden.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit den Anlagen genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den fachspezifischen Anlagen zu entnehmen.

(2) ¹Die Zulassung wird versagt, wenn eine Prüfung in einem Modul, das einem Pflichtmodul dieses Studiengangs vergleichbar ist, in einem bisherigen Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. ²Endgültig nicht bestandene Prüfungen in einem Modul, das einem Wahlpflichtmodul entspricht, für den die Zulassung beantragt wird, können in diesem Studiengang nicht wiederholt werden.

(3) ¹Die Zulassung zum Modul Masterarbeit muss gesondert beantragt werden, wobei die Masterarbeit und die mündliche Prüfung unabhängig voneinander angemeldet werden können. ²Die Zulassung zum Modul Masterarbeit (Masterarbeit und mündliche Prüfung) setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 75 Leistungspunkte erworben wurden und berufspraktische Tätigkeiten im Umfang von 52 Wochen nachgewiesen werden. ³Ist eine Fremdsprache Unterrichtsfach, so ist in einem Land, in dem die Sprache Amtssprache ist, ein dreimonatiger studienrelevanter Auslandsaufenthalt zu absolvieren.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 entfällt

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Masterarbeiten, sowie die nachstehenden Leistungen:

1. Klausur (Abs. 3),
2. Mündliche Prüfung (Abs. 4),
3. Referat (Abs. 5),
4. Hausarbeiten (Abs. 6),
5. Laborübung (Abs. 7),
6. Seminararbeit (Abs. 8),
7. Projektbericht (Abs. 9)
8. Präsentation (Abs. 10),
9. Sportpraktische Präsentation (Abs. 11),
10. Bestimmungsprüfung, -übung (Abs. 12),
11. Exkursionsbericht (Abs. 13.)
12. Praktikumsbericht (Abs. 14),
13. Testate (Abs. 15)
14. Portfolio (Abs. 16)
15. Vortrag (Abs. 17)
16. Bericht (Abs. 18)
17. Kolloquium (Abs. 19)
18. Essay (Abs. 20)
19. Protokoll (Abs. 21)

(2) ¹Studienleistungen sind insbesondere, Hausübungen, Präsenzübungen, Praktikumsberichte, Klausuren, Vorträge, Referate und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. ³Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens mit Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ²Abweichend von den fachspezifischen Anlagen können Klausuren in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. ³Die Entscheidung darüber trifft die oder der Lehrende.

(4) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(5) Ein Referat umfasst:

- a) eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- b) die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

(6) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbständige verfasste schriftliche Arbeit einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung. ²Der Umfang und die Bearbeitungszeit richten sich nach den fachspezifischen Anlagen.

(7) ¹Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen. ²Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanwesenheit und Kurzprüfungen verlangt werden, wobei Abs. 4 nicht für mündliche Kurzprüfungen gilt.

(8) ¹Eine Seminararbeit kann nach näherer Bestimmung der fachspezifischen Anlagen eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt) sein. ²Der zeitliche Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(9) Ein Projektbericht umfasst die Darstellung und Reflexion der Konzeption, Planung, Organisation des Projektablaufs und die Darstellung und Reflexion der erzielten Projektergebnisse.

(10) ¹Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas mit Hilfe geeigneter Medien und ggf. eine Darbietung im mündlichen Vortrag. ²Die Dauer des mündlichen Vortrags ist in den fachspezifischen Anlagen geregelt. ³Sieht die Fachspezifische Anlage eine Präsentation mit Ausarbeitung vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(11) ¹Eine Sportpraktische Präsentation findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung statt. ²Die Dauer richtet sich nach den fachspezifischen Anlagen. ³Absatz 4 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend.

(12) ¹Eine Bestimmungsprüfung, -übung ist eine selbstständige Determination von tierischen und pflanzlichen Organismen anhand von Bestimmungsschlüsseln bis zu einem vorgegebenen taxonomischen Niveau. ²Die Bearbeitungszeit bzw. der Umfang ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen geregelt.

(13) ¹Ein Exkursionsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung über ein allgemeines oder angewandtes Thema mit Bezug zum Exkursionsraum. ²In den Exkursionsbericht sollen Beobachtungen einfließen und interpretiert werden, welche die Studierenden während der Exkursion gemacht haben.

(14) ¹In einem Praktikumsbericht sollen die Vorbereitung, Durchführung und kritische Reflexion des Praktikums schriftlich dargestellt werden. ²Der Umfang ist in den fachspezifischen Anlagen festgelegt.

(15) ¹Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. ²Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. ³In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. ⁴Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von max. 25% ein. ⁵Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. ⁶Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. ⁷Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind von der oder dem zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.

(16) ¹Portfolio als Studienleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ²Portfolio als Prüfungsleistung ist eine Zusammenstellung von Dokumenten als Lernbiographie mit dem Schwerpunkt der Reflexion. ³In einer Portfolio-Prüfung stellt die oder der Lernende Teile aus dem vorliegenden Portfolio vor und kommentiert diese; die oder der Prüfende kann seinerseits Fragen zu den Inhalten stellen. ⁴Die Prüfung ist dabei kompetenz- und nicht defizitorientiert.

(17) ¹In einem Vortrag soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt kurz und präzise darzustellen, und die Fertigkeit beherrscht, in einer wissenschaftlich kritischen Diskussion seinen Standpunkt zu verteidigen. ²Um eine objektive Bewertung zu gewährleisten, muss der Prüfling ein Manuskript des Vortrages vor dem mündlichen Vortrag bei der für den betreffenden Kurs verantwortlichen Dozentin oder dem Dozenten abgeben.

(18) ¹Ein Bericht ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Er beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(19) Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten und umfasst eine 20-minütige Präsentation und eine anschließende 10-minütige Diskussion über Fragestellung, Methoden und Ergebnisse der Arbeit.

(20) ¹Ein Essay ist eine kritische, subjektive Auseinandersetzung mit einer literarischen oder wissenschaftlichen Frage in schriftlicher Form. ²Ein Gegenstand wird im größeren Gesamtzusammenhang entsprechend den üblichen akademischen Standards diskutiert und wissenschaftliche Positionen kritisch beurteilt bzw. analysiert. ³Der Umfang richtet sich nach den Angaben in den Fachspezifischen Anlagen.

(21) ¹Ein Protokoll ist eine selbständige, vom Umfang begrenzte, wissenschaftliche Arbeit zu einem vorgegebenen Thema. ²Es beinhaltet Aufgabenstellung, Problembehandlung, Ergebnisse und Schlussfolgerung.

(22) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.

(23) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsleistungen und Teilprüfungsleistungen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(24) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Anmeldung zur Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. ⁴Ansonsten gilt die Wiederholungsprüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁵Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden; im Übrigen gilt § 14 Abs. 24 entsprechend.

(2) ¹Eine nicht bestandene Masterarbeit oder die mündliche Prüfung im Modul Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ³Für die Wiederholung der mündlichen Prüfung gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine Klausur nach § 14 Abs. 1 die Note "nicht ausreichend" nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. ²Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. ³Nach mündlicher Ergänzungsprüfung kann maximal die Note "ausreichend (4,0)" vergeben werden. ⁴Die mündliche Ergänzungsprüfung bezieht sich auf die gleiche Thematik, die in der vorausgegangenen Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde und findet in dem Semester die vorausgegangene Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. ⁵Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung beträgt in der Regel 15 Minuten. ⁶Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der Klausur §§ 17 und 18 Anwendung fanden.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1)¹Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. ²Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Klausurprüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. ³Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer erklärt werden. ⁴Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁶Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. ³Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet. ⁴Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" oder "bestanden" bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung nach Anlage B, des Unterrichtsfaches nach Anlage C, der Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach Anlage A und des Moduls Masterarbeit nach Anlage D. ²Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,

bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(4) ¹Die Gesamtnoten der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfaches sowie der Bildungswissenschaften und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik errechnen sich jeweils als arithmetische Mittel aller Noten der zugehörigen Module. ²Dabei werden die in den fachspezifischen Anlagen aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. ³Bei der Berechnung der jeweiligen Gesamtnote dürfen nur die Noten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule in die Note eingehen, die für das Erreichen der Leistungspunkte nach § 9 Abs. 2 erforderlich sind. ⁴Soweit sich durch die Wahl des letzten

Moduls, das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktezahl ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 bis 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Zusätzlich zu der Gesamtnote wird für die erfolgreichen Studierenden eine Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. ²Die ECTS-Note lautet:

Für die besten 10%	A
Für die nächsten 25%	B
für die nächsten 30%	C
für die nächsten 25%	D
für die nächsten 10%	E.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) ¹Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- bzw. Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- bzw. Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungs- und Studienleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 80 Leistungspunkten der nach § 9 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Masterarbeit wird nicht angerechnet.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) ¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigefügt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung

bestanden wurde. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über nicht bestandene Prüfungsleistungen und die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2, 2. Alternative sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, 2. Alternative weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der am Studiengang beteiligten Fakultäten ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheiden die am Studiengang beteiligten Fakultäten. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme. ⁶Die Studiendekaninnen und Studiendekane der am Studiengang beteiligten Fakultäten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ²In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. ²(Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend.) ³Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) ¹Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium und nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover mit Wirkung zum 01.10.2009 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Die Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium in diesem Studiengang aufgenommen haben, studieren weiter nach der Prüfungsordnung vom 27.06.2008 in ihrer letzten Änderungsfassung und den entsprechenden fachspezifischen Anlagen.

(3) ¹Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in die Prüfungsordnung, die zum Wintersemester 2009/2010 in Kraft tritt möglich. ²Ein Wechsel in die neue Prüfungsordnung kann nur einheitlich für alle gewählten Fächer erfolgen. ³Eventuell durch den Wechsel entstehende Härtefälle können im Rahmen von Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.

(4) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 ihr Studium aufgenommen haben und auf Antrag in diese Prüfungsordnung wechseln, gilt für die Dauer der Regelstudienzeit nach § 8:

Die Wiederholung einer im 1. Prüfungsversuch bestandenen Modulprüfung zur Notenverbesserung ist nur einmal und nur in je einem Modul der beruflichen Fachrichtung, des Unterrichtsfachs und der Berufs- und Wirtschaftspädagogik zulässig. Es zählt das jeweils bessere Ergebnis. Das Verfahren der Notenverbesserung gilt nicht für das Modul Masterarbeit.

Verzeichnis der Anlagen

A: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik

B: Berufliche Fachrichtungen

1. Bautechnik
2. Elektrotechnik
3. Farbtechnik und Raumtechnik
4. Holztechnik
5. Lebensmittelwissenschaft
6. Metalltechnik
7. Ökotrophologie

C: Unterrichtsfächer

1. Biologie
2. Chemie
3. Deutsch
4. Englisch
5. Evangelische Theologie
6. Katholische Theologie
7. Mathematik
8. Physik
9. Politik
10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen
11. Sport

D: Modul Masterarbeit

E: Glossar

A: Bildungswissenschaften und Berufs- und Wirtschaftspädagogik

A1. Pflichtmodule

Die Prüfungsleistung eines Moduls kann erst erbracht werden, wenn alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen besucht sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Master-modul 1: Pädagogische, psychologische, soziologische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens	Pädagogische Psychologie im Handlungsfeld von beruflichem Lehren und Lernen	1		Studienleistung	M 20	12
	Didaktische Theorien und Konzepte zur Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse			Studienleistung		
	Methoden und Medien zur Gestaltung beruflicher Lehr- und Lernprozesse			Studienleistung		
	Aspekte der Professionalisierung von Lehrkräften in der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
Master-modul 2: Funktionen und Strukturen im System beruflicher Aus- und Weiterbildung	Historische, organisatorische, curriculare und rechtliche Aspekte der schulischen und betrieblichen Aus- und Weiterbildung	1		Studienleistung	M 20	9
	Nationale und internationale Entwicklungen in der schulischen und außerschulischen beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Förderpädagogische Aspekte beruflichen Lehrens und Lernens			Studienleistung		
Master-modul 3: Innovationen im System der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Qualitätssicherung und Entwicklung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	1		Studienleistung	M 20	9
	Reformansätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung			Studienleistung		
	Themen und Methoden aktueller Berufsbildungsforschung			Studienleistung		
Summe						30

B: Berufliche Fachrichtung

1. Bautechnik

1.1 Pflichtmodule

Laborübungen können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fertigungstechnik II		2		Baustellenexkursion eintägig	S 100 h	5
Fachdidaktik II		3		Seminararbeit	R 60 min	6
Bauschäden		3			HA (10)	4
Begleitseminar Fachpraktikum		3			PB 50 h	8
Fachdidaktik III		4			S 50 h, M 30	4
Konstruktion und Technik V	Baustoffe 2	4			L	6
	Baukonstruktion 4				HA 50 h, PR 30 min	
Summe						33

1.2 Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Zeichnungen können sich nach Maßgabe der Lehrveranstaltungsankündigungen oder Modulbeschreibungen aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammensetzen. Die bzw. der Lehrende legt dies zu Beginn des Semesters fest.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
CAAD und Kommunikation	CAAD 2	1			Zeichnungen	9
	Konzeption, Kommunikation, Präsentation	2			HA 80 h	
Projektmanagement	Ökonomie	2			HA 20 h	9
	Kostenplanung				HA 20 h	
	Projektsteuerung				HA 20 h	
	Bewertung von Gebäuden				HA 20 h	

B: Berufliche Fachrichtung

2. Elektrotechnik

2.1. Pflichtmodule

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen regelt der Kompetenzbereiche- und Modulkatalog (KuMoK) und das Vorlesungsverzeichnis für die Studiengänge in den Bereichen Elektrotechnik und Informationstechnik. Den Modulbeschreibungen sind Details über Qualifikationsziele, Lehrinhalte, -formen etc. der Module zu entnehmen.

Grundlage für alle Module: regelmäßige Teilnahme. Die Studienleistungen werden jeweils von der oder dem Modulverantwortlichen festgelegt. Sie sind im Modulkatalog in Verbindung mit den Lehrveranstaltungsankündigungen beschrieben.

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt. Näheres regelt der Kurs- und Modulkatalog.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Regelungstechnik	Vorlesung Regelungstechnik 1	1. Semester		Studienleistung	K oder M	4
	Übung zur Regelungstechnik 1					
Steuerungstechnik	Vorlesung Industrielle Steuerungstechnik	2. Semester		Studienleistung	K oder M	4
	Übung zur Industriellen Steuerungstechnik					
Energietechnik für Lehrkräfte	Seminar Energietechnik 1 für Lehrkräfte	1. Semester			K oder M	3
	Seminar Energietechnik 2 für Lehrkräfte	2. Semester			K oder M	3
Kommunikationstechnik für Lehrkräfte	Vorlesung Kommunikationstechnik 1 für Lehrkräfte	1. Semester			K oder M	3
	Vorlesung Kommunikationstechnik 2 für Lehrkräfte	2. Semester			K oder M	3
Fachdidaktische Praxis	Fachdidaktisches Experimentierlabor	2. Semester	.	Studienleistung		8
	Fachdidaktisches Projekt incl. Fachpraktikum	3. Semester		Studienleistung und Schulpraktikum	M	
Summe						28

2.2. Wahlpflichtmodule

Im Wahlpflichtbereich wählen die Studierenden einen fachlichen Vertiefungsschwerpunkt, dem sie nach Maßgabe des Kompetenzbereiche- und Modulkatalogs zwei aufeinander aufbauende Lehrveranstaltungen und ein affines Labor zuordnen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Automatisierungstechnik oder Energietechnik oder	Vorlesung 1 zum gewählten Vertiefungsschwerpunkt	3. Semester		Studienleistung	K oder M	14
	Übung zur Vorlesung 1 2 p des Vertiefungs- schwerpunkts					
Mikroelektronik oder Nachrichtentechnik oder	Vorlesung 2 zum gewählten Vertiefungsschwerpunkt	4. Semester		Studienleistung	K oder M	
	Übung zur Vorlesung 2 des Vertiefungs- schwerpunkts					
Technische Informatik	Oberstufenlabor zum gewählten Vertiefungsschwerpunkt	4. Semester		Laborübung		

B: Berufliche Fachrichtung**3. Farbtechnik und Raumgestaltung****3.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gestaltungstechnik I		1		Praktische Übungen	PR 30 min (33%), K 90 min (67%)	5
Gestaltungstechnik II		2		Praktische Übungen, Referat	PR 30 min	4
Beschichtungs- und Belegetechnik II		2		Laborübungen, Protokolle, 2 K 45 min	PR 30 min (33%), S 100 h (67%)	7
Gestaltungstechnik III		3		Referat, Praktische Übungen, 2 K 45 min	S 50 h	4
Fachdidaktik II		3			HA 50 h	6
Begleitseminar Fachpraktikum		3			PB 50 h	8
Fachdidaktik III		4			S 100h	4
Summe						38

3.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzung für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Betriebsplanung und -organisation		2		Laborübungen, Hausarbeit	K 120 min oder PR 30 min	4
Bauschäden		3			HA 10	4

B: Berufliche Fachrichtung

4. Holztechnik

4.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fertigungstechnik III		2			HA 30 h od Präsentation 30 min od. K 90 min od. M 20 min	5
Bau- und Möbeldgestaltung		2		Hausarbeit	M 30 min oder PR 30 min	5
Betriebsplanung und -organisation		3		Laborübungen, Hausarbeit	K 120 min oder PR 30 min	5
Bauschäden		3			HA 10	4
Fachdidaktik II		3		Kurze Hausarbeit und Referat oder Seminararbeit 30 h	M 30 min oder PR 30 min	6
Begleitseminar Fachpraktikum		3		Hausarbeit	PB 50 h	8
Fachdidaktik III		4		Seminararbeit 30 h	M 30 min oder PR 30 min oder HA	4
Summe						37

4.2. Wahlpflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gestaltungstechnik I		1		Praktische Übungen	PR 30 min (33%), K 90 min (67%)	5
Waldökologie und Forstplanung		2		Exkursion 90 h	M 30 min	5

Eines der Module ist zu wählen.

B: Berufliche Fachrichtung
5. Lebensmittelwissenschaft
5.1 Pflichtmodule

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar, Ü = Übung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 19 Lebensmittelsicherheit	A) Qualitätsmanagement und Monitoring (V)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 20 Getränketechnologie und -sensorik	A) Getränketechnologie und -sensorik (S)	ab 1. / einsemestrig			R	6
	B) Experimentalseminar Getränkesensorik (S)					
L 21 Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht	A) Vorlesung	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	4
	B) Übung					
L 22 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen					
L 23 Spezielle Humanernährung	A) Pathophysiologie und Pathobiochemie ernährungsassoziierter Erkrankungen (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	6
	B) Einführung in Pharmakologie und Toxikologie (S)					
	C) Ernährung in Prävention und Therapie (S)					
L 24 Berufsfelddidaktik 1: Schulpraktische Studien	A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 1. / einsemestrig			PB	6
	B) Durchführung des 2. Schulpraktikums (P)	4 Wochen				
L 25 Berufsfelddidaktik 2: Schulische Praxis	A) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Spezielle Fragen der Fachdidaktik und Methodik (S)					
Summe						37

5.2. Wahlpflichtmodule

Eines der Module ist zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
L 26 Technik und Ökologie in der Großküche	A) Technische und ökologische Grundlagen (V)	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar (S)					
L 27 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	A) Theorie Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (V)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (S)					
L 28 Planung, Durchführung und Auswertung von Humanstudien mit Lebensmitteln	A) Seminar	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Humanstudien (S)					
L 29 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Fleischtechnologie	A) Theorie Fleischtechnik (S)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Seminar Fleischtechnik					
L 30 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Getreide-, Back- und Süßwarenherstellung	A) Theorie: Back- und Süßwarenherstellung (S)	ab 3. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Back- und Süßwarenherstellung (S)					

B: Berufliche Fachrichtung

6. Metalltechnik

6.1. Pflichtmodule

Die Klausurdauer beträgt in der Regel 25 Minuten pro Leistungspunkt (LP), die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 10 Minuten pro Leistungspunkt.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Arbeitswissenschaft	Vorlesung				K	4
	Übung					
Grundlagen der Umformtechnik	Vorlesung				K	4
	Übung					
Automatisierung Steuerungstechnik	Vorlesung				K	4
	Übung					
Konstruktionswerkstoffe	Vorlesung				K	4
	Übung					
Spanen	Vorlesung				K	4
	Übung					
Didaktik der Technik 2	Labor Schulversuche			Zusammengesetzte Studienleistung	M (30 min.)	9
	Gestaltung berufspraktischer Lehr-/ Lernarrangements			Zusammengesetzte Studienleistung		
	Fachdidaktisches Projekt 1			Zusammengesetzte Studienleistung		
	Fachpraktikum Teil 1					
Didaktik der Technik 3	Fachdidaktisches Projekt 2			Zusammengesetzte Studienleistung	M (30 min.)	5
	Fachpraktikum Teil 2					
Summe						34

6.2. Wahlpflichtmodule

Unter den folgenden Wahlpflichtbereichen im Umfang von 8 Leistungspunkten kann einer gewählt werden. Prüfungen sind in den zugehörigen Modulen abzulegen.

Wahlpflichtbereich 1: Werkstofftechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Gießereitechnik	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Prozesskette im Automobilbau: Vom Werkstoff zum Produkt	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 2: Produktentwicklung

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Concurrent Engineering	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Planung und Entwicklung mechatronischer Produkte	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 3: Qualitätssicherung in der Produktion

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Datenverarbeitungssysteme	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Qualitätsmanagement	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 4: Produktionslogistik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Produktionsmanagement	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Transporttechnik	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 5: Mikrofertigungstechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Produktion elektronischer Systeme	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Mikrosystemtechnik	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 6: Unternehmensmanagement

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Logistikmanagement	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Unternehmensführung	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

Wahlpflichtbereich 7: Mechatronik in der Produktionstechnik

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Entwurf diskreter Steuerungen	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					
Werkzeugmaschinen II	Vorlesung				K <u>oder</u> M	4
	Übung					

B: Berufliche Fachrichtung**7. Ökotrophologie****7.1. Pflichtmodule**

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 19 Technik und Ökologie im Haushalt	A) Haushaltstechnik (V)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min	6
	B) Haushaltstechnische Verfahren (V)					
Ö 20 Wirtschaftslehre der Ökotrophologie	A) Ökonomie des privaten Haushalts (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Betriebswirtschaftliche Organisation von hauswirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieben (S)					
Ö 21 Lebensmittelrecht und Verbraucherrecht	A) Vorlesung	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	4
	B) Übung					
Ö 22 Spezielle Aspekte hauswirtschaftlicher Versorgungs- und Betreuungsprozesse	A) Versorgungs- und Betreuungsbedarf in speziellen Lebenssituationen I (S)	ab 1. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Versorgungs- und Betreuungsbedarf in speziellen Lebenssituationen II (S)					
Ö 23 Spezielle Humanernährung	A) Pathophysiologie und Pathobiochemie ernährungsassoziierter Erkrankungen (V)	ab 2. / einsemestrig			R oder HA oder K oder M	6
	B) Einführung in Pharmakologie und Toxikologie (S)					
	C) Ernährung in Prävention und Therapie (S)					
Ö 24 Berufsfelddidaktik 1: Schulpraktische Studien	A) Vorbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 1. / einsemestrig			PB	6
	B) Durchführung des 2. Schulpraktikums (P)	4 Wochen				
Ö 25 Berufsfelddidaktik 2: Schulische Praxis	A) Nachbereitung des 2. Schulpraktikums (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Spezielle Fragen der Fachdidaktik und Methodik (S)					
Summe						37

7.2. Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu wählen. Es kann nur ein Modul gewählt werden, das nicht bereits im Bachelorstudiengang Technical Education gewählt worden ist.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Ö 15 Entwicklung des Menschen über die Lebensspanne	A) Theorien der Entwicklungspsychologie (S)	ab 1. / einsemestrig			R oder HA oder M ca. 20 min	5
	B) Entwicklung über die Lebensspanne (S)					
Ö 16 Kommunikative und soziale Kompetenzen in personenorientierten Versorgungs- und Betreuungsprozessen	A) Kommunikationsprozesse und kommunikative Kompetenzen (S)	ab 2. / einsemestrig			PR oder R oder Ü	5
	B) Kommunikative Interventionsstrategien (S)					
Ö 26 Angewandte Haushaltstechnik	A) Grundlagen der angewandten Haushaltstechnik (S)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 27 Spezielle Lebensmitteltechnologie: Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung	A) Theorie Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung (V)	ab 2. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar Gastronomie und Gemeinschaftsverpflegung					
Ö 28 Planung, Durchführung und Auswertung von Humanstudien mit Lebensmitteln	A) Seminar	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 29 Lebensmittelsicherheit	A) Qualitätsmanagement und Monitoring (S)	ab 1. / einsemestrig			B	5
	B) Experimentalseminar					
Ö 30 Marketing für Lebensmittelwissenschaft und Ökotrophologie	A) Grundlagen von Marketingkonzeptionen (S)	ab 2. / einsemestrig			K 120 min oder M ca. 20 min oder R oder HA	5
	B) Exkursion und Übungen zu speziellen Marketingkonzeptionen (Ü)					

C: Unterrichtsfächer

1. Biologie

1.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Zoologische Systematik und Tierartenkenntnis	Vorlesung und Praktikum Zoologische Systematik und Artenkenntnis	1 oder 3		3	K 60	6	
Grundlagen der Ökologie	Vorlesung Grundlagen der Ökologie	2 oder 4		1	K 60	6	
	Vorlesung Großlebensräume der Erde						
	Geländepraktikum						
Bio-mathematik	Vorlesung Biomathematik	4		1	K 120	4	
	Übung zur Biomathematik, Biometrie, Epidemiologie						
Fachpraktikum	Vorbereitung auf das Fachpraktikum	Ab 1.		1	PB	6	3
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)						3
Summe						22	

1.2. Wahlpflichtmodule

Ein Modul ist zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Mikrobiologie II	Vorlesung und Praktikum Mikrobiologie	2 oder 4		2	K 60	6	
Tier- und Humanphysiologie II	Vorlesung und Praktikum Tier- und Humanphysiologie II	2 oder 4	Tier- und Humanphysiologie I	2	K 60	6	
Einführung in die Entomologie	Vorlesung und Praktikum: Einführung in die Entomologie	4		1	PRO	6	

C: Unterrichtsfächer**2. Chemie****2.1. Pflichtmodule**

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltung	Sem.	Voraussetzungen für die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistung	Voraussetzungen für die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Physikalische Chemie 1	4 V Physikalische Chemie I Ü Physikalische Chemie I	2 2	Keine	Keine	Keine	K 180	7
Mathematik für Lehramt	2 V Mathematik I 1 Ü Mathematik I	1 1	Keine	K 120 zur Mathematik I	Keine	Keine	4
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung, 3 Wochen Schule		Keine	Keine		PB	4
Fachdidaktik Chemie 3	Demonstrationspraktikum	1, 3	Keine	Keine	Keine	S	4
Summe							19

2.2. Wahlpflichtmodule

Studierende, die die Voraussetzungen zur Zulassung zu den Praktika nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die oder der Praktikumsleiter.

Es sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 9 LP zu wählen.

Abkürzungen zu den Veranstaltungen: V = Vorlesung, Ü = Übung, P = Praktikum, S = Seminar

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen f. die Zulassung zur Modulprüfung	Studienleistungen	Voraussetzungen f. die Zulassung zum Praktikum	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Anorganische Chemie 2 für Tech. Edu.	2 V Anorganische Chemie II 4 P Anorganische Chemie I 2 S zum P Anorganische Chemie I	1, 3 1, 3 1, 3	Abgeschlossenes Seminar und abgeschlossenes Praktikum aus Anorganische Chemie 2 für Lehramt	Sicherheitsklausur S zum P Anorganische Chemie I (eigener Vortrag und Anwesenheitspflicht) P Anorganische Chemie I	Bestandene Sicherheitsklausur	M 30	9
Physikalische Chemie 2 für Lehramt	1 V Aufbau der Materie für Lehramt 8 P Physikalische Chemie I	3 3	Keine	P Physikalische Chemie I	Abgeschlossene Module Physikalische Chemie 1, Mathematik	K 120	9
Organische Chemie 2 für Lehramt	1 V Organische Chemie für Lehramt 7 P Organische Chemie I 3 S zum P Organische Chemie I	2 2 2	Abgeschlossenes Seminar und Praktikum aus Organische Chemie 2 für Lehramt	P Organische Chemie I S zum P Organische Chemie I	Abgeschlossenes Modul Organische Chemie 1	K 180	9

C: Unterrichtsfächer**3. Deutsch****3.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
FP TE Fachpraktikum Technical Education	Vorbereitung auf das Fachpraktikum: 1 Veranstaltung in der Literaturdidaktik <i>oder</i> der Sprachdidaktik	Ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	PF 10-20 od. FP 10-15	8	5
	Praktikum in der Schule (2 Wochen)						3
Summe						8	

3.2. Wahlpflichtmodule

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu wählen, die noch nicht in der Bachelorphase belegt worden sind. Dabei muss ein Modul aus dem Bereich Literatur (L3-L4) und eines aus dem Bereich Sprachwissenschaft (S 3-S 5, S 7) nachgewiesen werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
L 3 Literaturgeschichte II	L 3.1 Vorlesung od. Seminar zur Literatur bis 1800	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10	
	L 3.2 Vorlesung od. Seminar zur Literatur ab 1800						
L 4 Medien - Kultur - Wissen	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20	10	
	Seminar						
S 3 Sprache, Gesellschaft und Medien	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10	
	Seminar						
S 4 Deutsch in Geschichte und Gegenwart	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung / Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10	
	Seminar						
S 5 Bedeutung und Gebrauch von Sprache	Vorlesung od. Seminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR 20 od. M 20-30	10	
	Seminar						
S 7 Theorie und Praxis des Deutschen als Fremd- und Zweitsprache	S 7.1 Theorieseminar	ab 1.		1 Studienleistung pro Modul	HA 10–15 od. P/A 5–10 od. K 90 od. PR20 od. M 20–30	10	
	S 7.2 Praxisseminar						

C: Unterrichtsfächer

4. Englisch

4.1. Pflichtmodule

Für das Modul *Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum* gilt:

Eine Ausnahmeregelung besteht für diejenigen Studierenden, denen ein Aufenthalt als *Teaching Assistant* o.ä. als Fachpraktikum angerechnet wird. Die Prüfungsleistung wird in einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) zu Zielen, Inhalten und Konzeptionen der Tätigkeit als *Teaching Assistant* erbracht.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Advanced Linguistics	1 Seminar LingA1 <i>oder</i> LingA2 (2 SWS)	Ab 1.		1 Studienleistung	HA (5.000 Wörter)	5	
Contexts of English Language Use	SPEP (2SWS) English for Professional Use	Ab 1.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (2000 Wörter) in SPVE	4	
	SPVE (2 SWS) Varieties of English Language Use						
Advanced Methodology of Teaching English as a Foreign Language mit Schulpraktikum	DidA1: Culture, Text & Media (2 SWS) <i>oder</i> DidA2: Language & Media (2 SWS)	2.-3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	HA (10-12 Seiten) <i>oder</i> K (90 min.) <i>oder</i> M (20 min.) in DidA1 <i>oder</i> DidA2	9	6
	Planung und Analyse von Englischunterricht						
	Schulpraktikum (2 Wochen)				PB (mind. 5.000 Wörter)		3
Summe						18	

4.2. Wahlpflichtmodule

Im Modul *Intermediate Literature and Culture* belegen die Studierenden die F2 und F3-Veranstaltungen, die noch nicht Bestandteil des Moduls *Foundations Literature and Culture* im Bachelorstudiengang waren.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Intermediate Literature and Culture	AmerF4/ <i>oder</i> BritF4 (2SWS) Seminar	Ab 3.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M (20 min.) zu AmerF2 und AmerF3 <i>oder</i> BritF2 und BritF3 + HA (3000 Wörter) in AmerF4 <i>oder</i> BritF4	10
	AmerF2/ <i>oder</i> BritF2 (2 SWS) Survey of American Literature and Culture I					
	AmerF3 <i>oder</i> /BritF3 (2 SWS) Survey of American Literature and Culture II					

C: Unterrichtsfächer

5. Evangelische Religion

5.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes- ter	Voraus- setzungen f. die Zulassung	Studien- leistung	Prüfungs- leistung	Leistungs- punkte
Vertiefungs- modul 7 Fachwissen- schaftliche Differenzierung	VM 7a Biblische Hermeneutik und	3.	-	1 Studienleist- ung	HA (15 S.)	10
	VM 7b Kernprobleme der Systematischen Theologie und Ethik oder VM 7c Christliche Motive in der Kultur(-geschichte) – Phänomenologie und Hermeneutik					
Aufbaumodul 5 Berufs- kompetenz	AM 2c Ökumenisches und interreligiöses Lernen in religions- pädagogischen Handlungsfeldern	1.	-	1 Studien- leistung	M 30	10
	AM 3b Religions- pädagogik im fächerübergreifenden und weltanschaulichen Dialog					
	VM 6b Beruf: Religionspädagoge/in – arbeiten an einem Selbstkonzept					
Aufbaumodul 7 Fachpraktikum	AM 7a Fachpraktikum	2.	-	1 Studien- leistung	HA (10-12 S.)	8
	VM 6d Planung und Analyse von Unterricht (Werkstattseminar mit Unterrichtsbezug)					
Summe						28

C: Unterrichtsfächer

6. Katholische Religion

6.1. Pflichtmodule

Eine der Studienleistungen in den Vertiefungsmodulen oder Aufbaumodulen muss in einer Veranstaltung erbracht werden, die von einer evangelischen Dozentin oder einem evangelischen Dozenten und einer katholischen Dozentin oder einem katholischen Dozenten gemeinsam verantwortet wird, sofern im Wahlpflichtbereich nicht Aufbaumodul 5 gewählt wird.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Voraus-setzungen für die Zulassung	Studien-leistung	Prüfungs-leistung	Leistungs-punkte
Fachpraktikum	Vorbereitende Lehrveranstaltung	2.	-	-	PB (10-12 S.)	7
	Fachpraktikum					
Vertiefungs-modul 5: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Moralthologie/ Christliche Sozialwissen-schaften	VM 5a Glaube und sittliches Handeln (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 5b Kirche und Gesellschaft (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungs-modul 6: Fachdidaktische Differenzierung:	VM 6a Didaktik des Religionsunterrichts (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 6b Methodik des Religionsunterrichts (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Summe						22

6.2. Wahlpflichtmodule

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von **mindestens 6 LP** gewählt werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul 4: Kategorien biblisch-theologischen Denkens: Exegese	VM 4a Exegese und Theologie des AT (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	HA (10-12 S.)	9
	VM 4b Exegese und Theologie des NT (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Vertiefungsmodul 7: Kategorien systematisch-theologischen Denkens: Dogmatik	VM 7a Theologische Anthropologie (2 SWS)	1.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	VM 7b Christologie/Soteriologie (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 4: Theologie im Kontext IV: Religion und Religiosität im gesellschaftlichen Kontext	AM 4a Religionsphilosophie/Religionskritik (2 SWS)	1.-3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	6
	AM 4b Religion in biographischer Sozialisation (2 SWS)			Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung		
Aufbaumodul 5: Theologie im Kontext V: Ökumenische Theologie	AM 5 Ökumenische Theologie - konfessionell-kooperatives Modul	3.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3
Aufbaumodul 6: Theologie im Kontext VI: Theologie interdisziplinär	AM 6 Theologie im Kontext der Wissenschaften - interdisziplinäres Modul	4.	-	Referat <u>oder</u> kleinere schriftliche Leistung	M 20 <u>oder</u> K 90	3

C: Unterrichtsfächer

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

7. Mathematik

7.1. Pflichtmodule

C) Es ist nur eines der Module Stochastische Methoden für LbS und Praktische Mathematik für LbS zu belegen. Es ist das Modul zu wählen, welches nicht bereits im Bachelorstudiengang belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	2 oder 3		Eine Leistung gemäß §14(2)	P	4
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Mathematik	Fachdidaktische Veranstaltungen im Umfang von mindestens 4 LP	1 und 2		Ü	M	4
Praktische Mathematik für LbS	Numerische Mathematik I Übung Num. Math. I	Ab 1		Ü	K	10
Stochastische Methoden für LbS	Stochastik A Übung Stochastik A	Ab 1			K	10
	Stochastik B Übung Stochastik B	Ab 2			K	
Summe						18

7.2. Wahlpflichtmodule

Es ist eines der Module Fortgeschrittene Mathematische Methoden A oder B zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semes-ter	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Mathematische Methoden A	Eine der Vorlesungen Algebra I, Analysis III. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1		Ü	K oder M	10
Fortgeschrittene Mathematische Methoden B	Eine der Vorlesungen Numerische Mathematik II oder Mathematische Stochastik II. Weitere Veranstaltungen können dem Modul im Veranstaltungskatalog zugeordnet werden	Ab 1			K oder M	10

C: Unterrichtsfächer

8. Physik

A) Für die Dauer von Prüfungen gelten die folgenden Richtwerte:

(1) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten, höchstens aber 60 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen mündliche Prüfungen pro Leistungspunkt 1-4 Minuten dauern.

(2) Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern mindestens 45 Minuten, höchstens aber 180 Minuten. Innerhalb dieses Rahmens sollen Klausuren 5-15 Minuten pro Leistungspunkt dauern.

B) Falls nicht anders vermerkt, so beziehen sich Prüfungen auf das gesamte Modul mit einer angemessenen Gewichtung der einzelnen Lehrveranstaltungen.

8.1. Pflichtmodule

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum	Begleitende Lehrveranstaltung	3		Eine Studienleistung gemäß §14(2)	P	4
	Schulpraktikum					
Fachdidaktik Physik	Fachdidaktische Veranstaltungen der Physik im Umfang von mindestens 4 LP	2 und 3		Ü, R oder S	M	4
Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	Praktikum Experimente und Experimentieren im Physikunterricht	1		L und Sicherheitsanweisung		4
Summe						12

8.2. Wahlpflichtmodule

Zwei Module sind zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Einführung in die Festkörperphysik	Einführung in die Festkörperphysik	Ab 1		U	K oder M	8
	Übung Einf. Festkörperph.					
	Laborpraktikum			L		
Atom- und Molekülphysik	Atom- und Molekülphysik	Ab 1		Ü	K oder M	8
	Übung Atom- und Molekülphysik					
	Laborpraktikum			L		
Kohärente Optik	Kohärente Optik	Ab 2		U	K oder M	8
	Übung Kohärente Op.					
	Laborpraktikum			L		
Strahlenschutz	Kernphysikalische und kernchemische Grundlagen des Strahlenschutzes und der Radioökologie	Ab 1			K oder M	8
	Laborpraktikum			L		

C: Unterrichtsfächer**9. Politik****9.1. Pflichtmodule**

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Fachpraktikum und Fachdidaktik	Fachpraktikum (2 Wochen)	1	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	PB (10-12 S.)	8
	Begleitende Lehrveranstaltung					
Summe						8

9.2. Wahlpflichtmodule (20 LP)

Es sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen, die noch nicht im Bachelorstudiengang Technical Education studiert worden sind.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Politische Ideengeschichte und Theorien der Politik	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politische Soziologie und politische Sozialstrukturanalyse	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Internationale Beziehungen, Weltgesellschaft, Europäische Integration	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Politikfelder und politische Verwaltung	Vorlesung mit Kolloquium <u>oder</u> Proseminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	K 60 <u>oder</u> M 20 <u>oder</u> HA 10-12	10
	Seminar					
Gesellschaftstheorie	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Kulturanthropologie und Weltgesellschaft	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Bildungssysteme und Sozialisationsprozesse	Seminar <u>oder</u> Vorlesung	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> K 60 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10
	Seminar					
Aufbaumodul Arbeit und Organisation	Seminar Seminar	1-3	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	M 20 <u>oder</u> HA 7 (Essay)	10

C: Unterrichtsfächer**10. Sonderpädagogik an berufsbildenden Schulen****10.1. Pflichtmodule**

Studienleistungen sind spätestens bis 6 Monaten nach Beendigung der zugehörigen Lehrveranstaltungen zu erbringen.

In Modul 9 werden die schulpraktischen Studien im Rahmen einer (im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesenen) Veranstaltung vor- und nachbereitet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Modul 7: Gewinn eines wissenschaftlichen Verständnisses der Zielgruppe	7.1 Sichtweisen, Zugänge, Theorien zur beruflichen Förderpädagogik	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	7.2 Theorien zu Lebenswelten und Milieus					
	7.3 Verhaltensauffälligkeiten und Einzelfallförderung					
Modul 8: Erarbeitung förderpädagogischer Konzepte (Didaktik und Methodik)	8.1 Spezielle Didaktik und Curriculumentwicklung	Empfohlen im 1./2.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	8.2 Lerntheorien., Lernstrategien und Lernschwierigkeiten					
	8.3 Professionalisierung (Diagnostik, Testtheorie, Beratungskonzepte, Teamentwicklung)					
Modul 9: Erarbeitung förderpädagogischer Institutionen, Strukturen und Diskurse	9.1 Begleitveranstaltung zu den schulpraktischen Studien	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	-	3
Modul 10: Überblick und Verständnis gesellschaftlicher Rahmenbedingungen	10.1 Historische und internationale Aspekte beruflicher Förderpädagogik	Empfohlen im 3./4.		1 Studienleistung pro Modul	M 15 oder PrB oder S oder HA jeweils 10-15	7
	10.2 Gesellschaftliche Exklusion und Desintegration					
	10.3 Wandel der Erwerbsarbeit					
Summe						24

10.2. Wahlpflichtmodule

Das Wahlpflichtmodul dient der gezielten Vertiefung einzelner Teilbereichsthemen aus den Pflichtmodulen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsmodul	2 Lehrveranstaltungen aus den Schwerpunkten der Pflichtmodule	1.-4.		Nachweis über die Veranstaltungen		4

C: Unterrichtsfächer

11. Sport

11.1. Pflichtmodule

Wenn im Bachelorstudium ein Mannschaftsspiel gewählt wurde, dann muss im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)“ ein Rückschlagspiel gewählt werden und umgekehrt. Der Vertiefungsveranstaltung im Modul „Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)“ muss im Bachelor- oder Masterstudium eine Einführungsveranstaltung vorausgegangen sein. Des Weiteren darf die VP Wahl nicht in einer Sportart absolviert werden, in der schon eine Exkursion im Bachelorstudium belegt wurde.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefung der Sportwissenschaft: Naturwiss. Sporttheorie	VP Bew./Tr.1 (2 SWS) Vertiefung bewegungs- oder trainingswiss. Fragestellungen	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (15 S.) <u>oder</u> M 20	6
	VP Med.1 (2 SWS) Vertiefung gesundheitswiss. Fragestellungen					
Projektmodul	Proj. (4 SWS) Lehrveranstaltung in Projektform nach Wahl	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	HA (20 S.)	6
	Forschung1 (1 SWS) Einführung in Methoden der sportwiss. Forschung					
Didaktik und Methodik der Sportarten: Spielen (Bereich C/D)	Spiel-M 2 weitere EP mit VP aus ELf 1 (C) (4 SWS) oder: Spiel-R 1 EP mit VP aus ELf 1 (D) (4 SWS)	1.-2.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 30 und K 60	6
Didaktik und Methodik der Sportarten: Weitere Sportarten (Bereich E/Wahl)	Weit-2 weitere EP aus ELf 6-9 (2 SWS)	2.-3.	-	1 Studienleistung pro Lehrveranstaltung	SP 20 und K 45	6
	VP Wahl in einem bisher noch nicht vertieften ELf 1-9 (2 SWS)				SP 30 und K 60	
Didaktisches Praktikum	Fachpraktikum (ca. 2 Wochen)	3.	-	1 Studienleistung	PB (15 S.)	4
	begleitendes Seminar (2 SWS)					
Summe						28

D: Modul Masterarbeit

Bei einer Fächerkombination mit dem Unterrichtsfach Sport ist spätestens bei der Anmeldung zum Modul „Masterarbeit“ der Nachweis der Ersten Hilfe sowie des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze zu erbringen, sofern diese nicht schon im Bachelorstudium vorgelegt wurden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Semester	Ggf. Voraussetzungen f. die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Masterarbeit	ggf. eine dazugehörige Lehrveranstaltung	4. Semester	mind. 75 LP		M 60	3	20
					MA	17	

Anlage E: Glossar

Im Folgenden sind die Abkürzungen für die Prüfungsleistungen aufgeführt. Durch fachspezifische Abweichungen kann es zu Mehrfachnennungen und Überschneidungen kommen. Der Umfang der Prüfungsleistungen ist in den Fachspezifischen Anlagen teilweise aufgeführt worden (z.B.: K 60 = Klausur im Umfang von 60 Minuten).

BÜ	Bestimmungsübung
E	Essay
EB	Exkursionsbericht
FP	Fachpraktische Prüfung
HA	Hausarbeit
K	Klausur
KO	Kolloquium
L	Laborübung
M	Mündliche Prüfung
MA	Masterarbeit
PB	Praktikumsbericht
PF	Portfolio
PrB	Projektbericht
PR	Präsentation
PRO	Protokoll
R	Referat
S	Seminararbeit
SP	Sportpraktische Präsentation
T	Testat
uK	Unbenotete Klausur
Ü	Übung

Die Auswahlkommission für die Vergabe von WATENV-Stipendien an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat in ihrer Sitzung am 13.10.2009 die nachfolgende Richtlinie zur Vergabe von Stipendien gemäß §5 der WATENV-Zugangsordnung beschlossen. Das Präsidium hat die Richtlinie am 04.11.2009 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Richtlinie zur Vergabe von Stipendien zur Durchführung
des Master of Science Studiengangs
Water Resources and Environmental Management
an der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie
der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

„WATENV Stipendien“

§ 1 Gegenstand

Für den internationalen Studiengang Water Resources and Environmental Management (WATENV) der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) sollen für ausgewählte Studierende Master Stipendien vergeben werden. Die Stipendien werden auf Grund der besonderen Qualifikation der jeweiligen Studierenden vergeben. Die Stipendien verpflichten zu keiner Arbeitnehmertätigkeit für die Leibniz Universität Hannover.

§ 2 Vergabekommission

- (1) WATENV richtet eine Vergabekommission ein, die sich aus den Mitgliedern der Auswahlkommission, gemäß der WATENV Zugangsordnung, ausgenommen dem studentischen Mitglied, zusammensetzt. Der Vergabekommission gehören demnach vier Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, sowie ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt. Die Vergabekommission ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Entscheidungen der Vergabekommission und die sie tragenden Erwägungen werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 3 Verfahren

- (1) Es werden in der Regel Stipendien in Höhe von monatlich 700 € für die Dauer von zunächst 1 Jahr vergeben. Über Abweichungen von dieser Regel entscheidet die Vergabekommission. Die Stipendien werden von der Vergabekommission ausgeschrieben. Sie gibt Ihre Entscheidung jeweils zeitnah nach Ablauf der Einreichungsfrist bekannt.
- (2) Die Vergabe des Stipendiums setzt einen Antrag der Bewerberinnen und Bewerber an die LUH zu Händen der Vergabekommission über das Management des Studiengangs voraus. Antragsberechtigt sind Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsbedingungen gemäß der Zugangsordnung des Studiengangs erfüllen.
- (3) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören neben dem Antrag ein Lebenslauf, ein Motivationsschreiben, das Bachelor Zeugnis, ein Nachweis über bisherige Studienleistungen, Referenzschreiben von 2 Fachkollegen, ein Nachweis über die Einkommens- und Vermögenssituation, sowie ggf. Nachweise zusätzlicher Qualifikationen.
- (4) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft die Vergabe-kommission. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.
- (5) Nach Ablauf des ersten Jahres wird eine Begutachtung der in den ersten beiden Semestern erbrachten Studienleistungen vorgenommen. Das Ergebnis wird von der Vergabekommission genutzt, um zu entscheiden, ob das Stipendium für das zweite Jahr des Studiums verlängert wird.

§ 4 Kriterien

Folgende Kriterien sind für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber entscheidend:

- Besondere, überdurchschnittliche Studienleistungen
- Besondere Qualifikationen im Bereich Wasserwirtschaft oder Siedlungswasserwirtschaft (Hauptfachrichtungen des Studiengangs)
- Besondere Motivation für die Teilnahme am Studium
- Einkommens- und Vermögenssituation

§ 5 Entscheidung der Vergabekommission

Die Vergabekommission trifft ihre Entscheidung über die Vergabe der Stipendien anhand der in § 4 genannten Kriterien. Die Vergabekommission trifft eine Vorauswahl auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen und kann ggf. daran anschließend geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch einladen oder bei sich im Ausland befindlichen Bewerberinnen und Bewerbern per Email weitere Unterlagen anfordern, um zusätzliche Informationen für die Auswahlentscheidung zu gewinnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

C. Hochschulinformationen

Umbenennung des Masterstudienganges Deutsche Literaturwissenschaft der Philosophischen Fakultät

Das Präsidium der Leibniz Universität Hannover hat mit Beschluss vom 04.11.2009 den Masterstudiengang „Deutsche Literaturwissenschaft“ der Philosophischen Fakultät umbenannt in „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“.